

Landschaftsplan 5.2

"Dahlem"

Satzung des Kreises Euskirchen

(Stand: März 2003)

 **COCHET CONSULT**

Planungsgesellschaft
Umwelt, Stadt und Verkehr mbH

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Klaus-Uwe Fuchs

Koblenzer Str. 99,
53177 Bonn

Tel. : 0228 / 94 330-0

Fax : 0228 / 94 330-33

ISDN: 0228 / 36 80 -176

E-Mail: cc.1@wunsch.com

Internet: <http://www.cochet-consult.de>

LANDSCHAFTSPLAN 5.2 "DAH- LEM"

Satzung des Kreises Euskirchen

Stand: März 2003

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 05.02.2003, AZ: 51.2.-LP dahlem 5.2., erteilten Hinweise.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen - Erläuterungen

**im Auftrag des Kreis Euskirchen,
Der Landrat
Abt. 60 Umwelt und Planung**

**Bearbeitung:
Dipl.-Geogr. Klaus-Uwe Fuchs**

** • COCHET CONSULT
Planungsgesellschaft
Umwelt, Stadt und Verkehr mbH
Koblenzer Str. 99
53177 Bonn**

**Tel. : 0228 / 94 330-0
Fax : 0228 / 94 330-33
ISDN: 0228 / 36 80 -176
E-Mail: cc.1@wunsch.com
Internet: <http://www.cochet-consult.de>**

SATZUNG

**LANDSCHAFTSPLAN 5.2
"DAHLEM"**

INHALT	Seite
PRÄAMBEL	
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	5
II. VERFAHRENSABLAUF	6
III. PLANBESTANDTEILE	10
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	11
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN	11
VI. ÜBERSICHT PLANGEBIET LP DAHLEM	13
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	16
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1: "Erhaltung"	16
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL 2: "Anreicherung/ Biotopentwicklung Kyllaue"	17
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL 3: "Wiederherstellung"	18
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL 4: "Temporäre Erhaltung"	18
2.0 BESONDERE GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	19
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	21
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete	22
2.1-1 Naturschutzgebiet "Wolfweid"	26
2.1-2 Naturschutzgebiet "Baasemer Heide"	27
2.1-3 Naturschutzgebiet "Berker Wiesen"	29
2.1-4 Naturschutzgebiet "Ohmbach"	31

INHALT	Seite
2.1-5 Naturschutzgebiet "Honertseifen und Heinborn"	32
2.1-6 Naturschutzgebiet "Rotbach"	34
2.1-7 Naturschutzgebiet "Simmeler Bach"	36
2.1-8 Naturschutzgebiet "Pirensberg"	37
2.1-9 Naturschutzgebiet "Kyllaue"	38
2.1-10 Naturschutzgebiet "Bruchwälder im Forst Schmidheim"	39
2.1-11 Naturschutzgebiet "Obere Urft"	40
2.1-12 Naturschutzgebiet "Dahlemer Binz"	42
2.1-13 Naturschutzgebiet "Grossebach"	44
2.1-14 Naturschutzgebiet "Kalktriften westlich Dahlem"	46
2.1-15 Naturschutzgebiet "Ermberg"	48
2.1-16 Naturschutzgebiet "Urfttal mit Nebentälern"	50
2.1-17 Naturschutzgebiet "Schmidtheimer Wiesen"	53
2.1-18 Naturschutzgebiet Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucherbachtal"	54
2.1-19 Naturschutzgebiet "Kalktriften nördlich Dahlem"	57
2.1-20 Naturschutzgebiet "In der Wasserdell"	59
2.1-21 Naturschutzgebiet "Glaadtbachtal mit Nebenbächen"	61
2.1-22 Naturschutzgebiet "Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern"	63
2.1-23 Naturschutzgebiet "Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz"	68
2.1-24 Naturschutzgebiet "Quellsumpf westlich Schmidheim"	69
2.1-25 Naturschutzgebiet "Feuchtwiese südöstlich von Baasem"	70
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	71
2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	71
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet "Dahlem"	74

INHALT	Seite
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet "Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Dahlem, Berk und Kronenburg"	75
2.3 NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	76
2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	77
2.3-1 Naturdenkmal "Kiefer am Parkplatz südwestlich der Dahlemer Binz"	79
2.3-2 Naturdenkmal "Lindenallee westlich Schmidtheim"	80
2.3-3 Naturdenkmal "Marienallee südwestlich Dahlem"	81
2.3-4 Naturdenkmal "Gemäldebuche im Forst Schmidtheim"	82
3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	83
4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	84
5.0 ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	86
5.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	87
5.2 Anpflanzungen und Anlage von Kräuter- und Staudensäumen	97

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 41 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG (GV. NRW. S. 708), sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO -LG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV. NW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Nachrichtliche Darstellungen in der Karte sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. VERFAHRENSABLAUF**Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 17.12.1986
die Aufstellung des Landschaftsplanes Dahlem beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 17.12.1986
wurde am 31.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW
am 26.08.1999 stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 21.06.2000 bis 21.08.2000 stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 23.05.2001 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.06.2001 bis 12.07.2001 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 20.03.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 20.03.2002 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 22.05.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 22.05.2002 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 05.02.2003
unter Az. 51.2.-LP dahlem 5.2. mit Hinweisen genehmigt worden.

Köln, den 05.02.2003

gez. Dorndorf

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der
öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 01.08.2003

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 05.08.2003

gez. Rosenke

Landrat

III. Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20 000,**
- **der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000,**
- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen -LÖBF- (vormals LÖLF) :

- Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Dahlem, Recklinghausen 1990,
- Ökologischer Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan-Entwurf Region Aachen, 2000

Höhere Forstbehörde Rheinland, Bonn :

- Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Dahlem, 1989,

Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn :

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Dahlem, 1989,

Gemeinde Dahlem :

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Stand 31.12.1999,

Bezirksregierung Köln :

- Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen,
21. Planänderung, Stand 21.01.1997
- Gebietsentwicklungsplan-Entwurf Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2000

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen :

- LEP NW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Amt für Agrarordnung Euskirchen

- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Dahlem

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Ab	3086	Schnorrenberg (Kreis Euskirchen)
Ac	3084	Lewertsberg
Ad	3082	Frauenkron
Ae	3080	Hallschlag Nord
Bb	3286	Neuhaus
Bc	3284	Berk, Nord
Bd	3282	Berk
Be	3280	Kronenburger See
Bf	3278	Steinert
Ca	3488	Oberschömbach
Cb	3486	Dahlemer Wald West

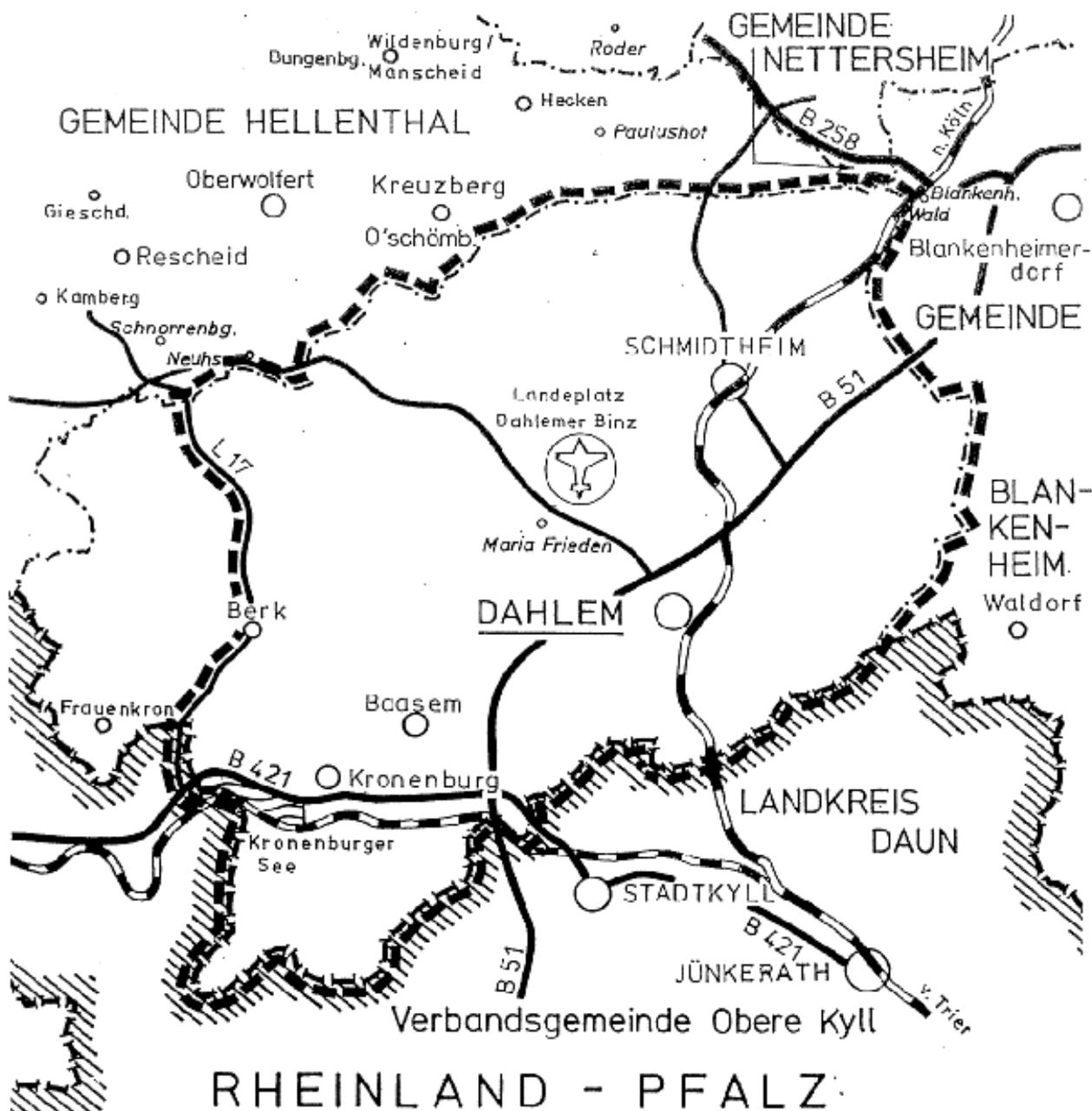
Planquadrat	Blatt – Nr.	Blattname
Cc	3484	Simmeler Hof
Cd	3482	Baasem Nord
Ce	3480	Baasem
Cf	3478	Kerschenbach
Da	3688	Forst Schmidtheim
Db	3686	Dahlemer Wald Ost
Dc	3684	Kloster Maria Frieden
Dd	3682	Dahlem, Auf der Eisenkul
De	3680	Hammerhütte
Ea	3888	Giesenbruch
Eb	3886	Schmidtheim
Ec	3884	Dahlem Nord
Ed	3882	Dahlem
Ee	3880	Niederkyll Nord
Fa	4088	Recherbusch
Fb	4086	Schmidtheim Ost
Fc	4084	Schmidtheim Wald West
Fd	4082	Dahlem, Heidenkopf
Ga	4288	Blankenheim-Wald
Gb	4286	Nonnenbach West
Gc	4284	Schmidtheimer Wald Ost
Gd	4282	Waldorf West

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 qkm) entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5000) aufgeteilt und am Rande mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

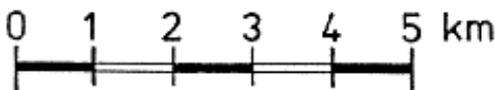
Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

VI. ÜBERSICHT PLANGEBIET LP DAHLEM

LANDSCHAFTSPLAN 5.2 „DAHLEM“
ÜBERSICHTSKARTE PLANGEBIET



- Grenze des Geltungsbereiches
- //// Kreisgrenze
- - - Gemeindegrenze



KREIS EUSKIRCHEN
DER LANDRAT
Abt. UMWELT UND PLANUNG

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.
1.1	ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG	Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß den §§ 19-22 LG NW, sowie Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW festgesetzt worden.
	<p data-bbox="375 627 997 672">Flächengröße : ca. 7.858 ha</p> <p data-bbox="375 683 997 784">Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p data-bbox="375 795 997 929">Das Entwicklungsziel 1 ist flächendeckend für den weitaus größten Teil des Plangebietes dargestellt. Zur Erreichung des Schutzzweckes gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="375 940 997 1019">▪ Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="375 1030 997 1198">▪ Erhaltung und Entwicklung naturnaher und natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und störungsanfälligen, schützenswerten Gebieten, <li data-bbox="375 1209 997 1388">▪ Erhaltung von Bachläufen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer; <li data-bbox="375 1400 997 1489">▪ Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe, <li data-bbox="375 1500 997 1579">▪ Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste, <li data-bbox="375 1590 997 1680">▪ Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen entsprechend der guten fachlichen Praxis, <li data-bbox="375 1691 997 1825">▪ Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern, <li data-bbox="375 1836 997 1904">▪ Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, <li data-bbox="375 1915 997 2011">▪ Vermeidung von Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesentälern; ggf. Beseitigung vorhandener Nadelholzaufforstungen, 	Das Entwicklungsziel 1 gilt für vielfältig strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet oder mit Wald bedeckt sind. Zum Schutz und zur Entwicklung der hier gelegenen, zum großen Teil sehr wertvollen Biotope ist kurz- bis mittelfristig eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf diesen, z. T. auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen erforderlich.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des vorhandenen Mager- Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung, ▪ Erhaltung und Pflege von Hecken, Gebüsch und Magergrünland-Hecken-Komplexe, ▪ Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften, ▪ langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch den Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, ▪ Erhaltung von Alt- und Totholz, ▪ Verwendung von bodenständigen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, ▪ Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, ▪ Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, ▪ forstlicher Wegebau nur soweit, wie er zur naturnahen Waldbewirtschaftung notwendig ist, ▪ Anpassung der Erholungsnutzung in Gebieten mit eingeschränkter Eignung für eine naturnahe Erholung an die Empfindlichkeit der schutzwürdigen Biotope. 	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p>
1.2	<p data-bbox="395 1373 687 1400">ENTWICKLUNGSZIEL 2:</p> <p data-bbox="395 1429 906 1485">ANREICHERUNG/ BIOTOPENTWICKLUNG KYLLAUE</p> <p data-bbox="395 1514 679 1541">Flächengröße : ca. 59 ha</p> <p data-bbox="395 1570 951 1653">Entwicklung und Anreicherung der Kyllaue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p data-bbox="395 1715 970 1771">Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kyllaue und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, 	<p data-bbox="1011 1514 1465 1738">Die Fläche des Entwicklungszieles 2 stellt hinsichtlich der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einen Schwerpunkt dar. Ziel ist die Förderung bzw. Wiederherstellung funktionaler Beziehungen zwischen dem Gewässer und der Aue.</p> <p data-bbox="1011 1771 1465 1973">Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist der Erwerb bzw. Tausch von Grundstücken durch die öffentliche Hand bzw. der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (z. B. Gewässerauenprogramm des Landes NW) erforderlich.</p> <p data-bbox="1011 2007 1465 2056">Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensati-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in der Aue. 	<p>onsverpflichtungen ergeben, sollen diese vorrangig in diesem Bereich realisiert werden. Durch diese Vorgehensweise wird der Flächenverbrauch reduziert.</p>
1.3	ENTWICKLUNGSZIEL 3:	
	WIEDERHERSTELLUNG	
	Flächengröße : ca. 35 ha	
	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	Das Entwicklungsziel 3 wird für die große Abgrabungsfläche östlich von Schmidheim dargestellt, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt ist.
	Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kiesabgrabung östlich von Schmidheim und bedeutet insbesondere die Rekultivierung der Abgrabungsfläche (ggf. nach erfolgter Verfüllung) für die Forstwirtschaft und/ oder für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.	Dieses Ziel wird nach Maßgabe der Genehmigungsverfügungen zum Abgrabungsvorhaben umgesetzt.
1.4	ENTWICKLUNGSZIEL 4:	
	TEMPORÄRE ERHALTUNG	
	Flächengröße : ca. 25 ha	
	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
	Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben, ▪ Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung. ▪ Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, 	Das Entwicklungsziel 4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten. In Bebauungsplänen sollten diese Landschaftselemente durch Festsetzungen gesichert werden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.0 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die unter 2.1, 2.2 und 2.3 genannten **allgemeinen** sowie **gebietsspezifischen Verbote** und **Gebote** notwendig. Unberührt von diesen Vorschriften bleiben:

1. die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen: Land-, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für das unter 2.1.0 genannte Verbot 13, das unter 2.2.0 genannte Verbot 9, das unter 2.3.0 genannte Verbot 8, sowie die gebiets-spezifischen Verbote.

Von den Verboten unberührt bleiben insbesondere:

- das Betretungsrecht,
 - die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und landwirtschaftlichen Tierfanggattern sowie forstlichen Kulturzäunen (ohne Betonfundament),
 - der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe des Zusammenarbeitserlasses zwischen Forstbehörden und Landschaftsbehörden,
 - die Durchführung der Kompensationskalkulation in Abstimmung bzw. - in NSG - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
 - die Durchführung von durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigten Exkursionen,
 - Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote 2.10, Ziffern 2 und 31, sowie die Versorgung von krank geschossenem oder schwerkrankem Wild.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
 3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Die Vorschriften der §§ 48 d und e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW bleiben hiervon unberührt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	4. die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Versorgungsleitungen,	Der Schutzstreifen der bestehenden 20-KV- und 0,4-KV-Kabel und Freileitungen ist bei Pflanz- und anderen Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsplan ergeben, zu beachten.
	5. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,	
	6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.
	7. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen des Staatlichen Umweltamtes, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,	
	8. Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen sowie Sanierungen bestehender Altlasten.	
	9. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang	
	Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.
		In der Festsetzungskarte werden 23 Naturschutzgebiete, 11 Naturdenkmale und 2 aus jeweils mehreren Teilkomplexen bestehende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Die Festsetzung von Geschützten Landschaftsteilen gemäß § 23 LG NW erfolgt in diesem Landschaftsplan nicht.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE	
	Flächengröße : ca. 1.119,4 ha	Schutzzwecke gemäß § 20 LG NW:
	Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:	a. Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
	Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. Die Unterschutzstellung der Gebiete erfolgt unter Beachtung des § 48 c LG NW gemäß § 20 a bis c LG NW .	b. wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder
	In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote (Ziffer 2.1.0) sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1.1-23) angegeben sind, sowie die Regelungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.	c. Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.
		Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.
		Innerhalb der Naturschutzgebiete liegen zum Teil unterschiedlich große Biotope gem. § 62 LG NW, die von der LÖBF im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden und Pauschalschutz genießen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE****Allgemeine Verbote**

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Dies gilt insbesondere für diejenigen Festsetzungen, die zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie ausgewiesen werden sollen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer einem oder mehreren der nachfolgend genannten Verbote 1 bis 33 zuwiderhandelt.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
2. Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, nicht jedoch die Errichtung von Ansitzleitern.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Euskirchen sehen mit den für diese Naturschutzgebiete bestehenden Ver- und Geboten die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 der FFH-Richtlinie zu treffenden Erhaltungs- bzw. Schutzmaßnahmen als erfüllt an. Die genannten Naturschutzgebietsausweisungen sind die nach § 19 b Absatz 2 und 3 BNatSchG bzw. § 48 c Absatz 1 bis 2 LG erforderliche Schutzzerklärung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen (hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune bis 1,50 m oder forstliche Kulturzäune bis 2,00 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune).

Bei der Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in oder an Bäumen ist darauf zu achten, dass diese

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		dadurch nicht geschädigt werden.
3.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	Bestehende Drainanlagen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
4.	entfällt	
5.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.	
6.	Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.	
7.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.	
8.	Feuer zu machen oder zu verursachen	Gilt nicht für Verbrennung von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Maßgabe der Pflanzen-Abfall-Verordnung.
9.	Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Hundearbeiten, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung) sind jedoch verboten.
10.	Zu zelten, zu campen oder zu lagern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu reiten.	
11.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Gilt nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Bedienstete und Beauftragte der Unteren Landschaftsbehörde in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
12.	Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.	
13.	Quellen oder Quellsümpfe zu zerstören, zu verändern oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.	
14.	Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.	
15.	Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport herbeizuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	stellen oder zu ändern.	
	16. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern.	
	17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.	
	18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
	19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.	
	20. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen, b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen.	
	21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.	
	22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	
	23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.
	24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle oder Komposte auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.	Im Einzelfall kann nach Maßgabe des gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplanes die Düngung von Teilflächen zugelassen werden.
	26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.	Im Einzelfall ist im Zuge der Durchführung über den Vertragsnaturschutz eine Auszäunung dieser Flächen zu vereinbaren.
	27. Grünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	
	28. Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen. Kahlschläge von über 0,5 ha Größe pro Jahr sind verboten. Ausnahmen aus ökologischen oder forstlichen Gründen bedürfen der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
30.	Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.
31.	Wildwiesen, Wildäcker oder Proßholzflächen anzulegen; Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG. Im Einzelfall ist der Standort und die Gestaltung der Anlage jeweils mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Im Einzelfall können auch unbeschildete Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Abstimmung mit der ULB und UJB zugelassen werden.
32.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
33.	Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Gebietsfremde Tiere" sind solche, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)Ab Ac
Bb Bc
2.1-1**NATURSCHUTZGEBIET
"WOLFWEID"**

Flächengröße : ca. 22,6 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, insbesondere seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen, Klein- und Großseggensümpfe, brachliegende Hochstaudenfluren und artenreiche Berg-Mähwiesen
- zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation.

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.1-1/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Das Naturschutzgebiet besteht aus den zusammenfließenden, naturnahen Bächen Uths-Bach, Grisselsiefen und Wolfweid mit angrenzendem Grünland, Erlenholzresten sowie Fichtenaufforstungen. Das Grünland setzt sich zusammen aus seigen- und binsenreichen Feuchtwiesen sowie brachliegenden Hochstaudenfluren.

Nördlich vom Quellbereich des Wolfweid sowie in Teilen des Grisselsiefen treten im Anschluss an die Ufer bäurwurzreiche Wiesen auf. An den Teichen am Oberlauf des Uthsbaches und am Grisselsiefen kommen Wasserpflanzen, Libellen und Amphibien vor.

Der stellenweise bachbegleitende Erlenwald weist eine intakte Krautschicht auf. Die Teiche verfügen über eine typische Wasser- und Verlandungsvegetation mesothropher Gewässer.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr.1 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5504-009, GB 5504-001, GB 5504-002, GB 5504-003, GB 5504-004)

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd Cc Cd 2.1-2	<p data-bbox="395 275 730 331">NATURSCHUTZGEBIET "BAASEMER HEIDE"</p> <p data-bbox="395 365 702 392">Flächengröße : ca. 60,1 ha</p> <p data-bbox="395 421 558 448">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 481 957 537">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 571 973 683">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 716 973 795">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, <li data-bbox="395 828 973 940">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, <li data-bbox="395 974 973 1052">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, <li data-bbox="395 1086 973 1232">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Berg-Mähwiesen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, <li data-bbox="395 1265 973 1344">▪ zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheiden, <li data-bbox="395 1377 973 1456">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, <li data-bbox="395 1489 973 1568">▪ zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze, <li data-bbox="395 1601 973 1680">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, <li data-bbox="395 1769 973 2033">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) 	<p data-bbox="1013 275 1468 470">Das Naturschutzgebiet ist ein auf der silikatischen Hochfläche der Eifel zwischen Baasem und Berk gelegener Komplex aus relativ großflächigen Borstgrasrasen, feuchten Heideflächen und Berg-Mähwiesen eingestreut in ausgedehnte Fichtenforste.</p> <p data-bbox="1013 504 1468 582">Die Heide- und Heidemoorflächen sind die Relikte einer ehemals großflächigen Heidelandschaft.</p> <p data-bbox="1013 616 1468 795">Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p data-bbox="1013 828 1468 963">Probleme ergeben sich bei der Offenhaltung der Flächen, da ein starker Anflug von Nadelholzarten vorliegt, der regelmäßige Pflegemaßnahmen (u.a. Entbuschung) erforderlich macht.</p> <p data-bbox="1013 996 1468 1198">Im Südteil fließen der Brückbigbach und Lohrbach in kleinen offenen Wiesentälchen. Der Talgrund des Bückigbaches wird von Feuchtweiden eingenommen, wobei sich im östlichen Bereich eine Sumpfwiese mit Wollgras, Torfmoosen und Orchideen befindet.</p> <p data-bbox="1013 1232 1468 1433">Große Teile des Naturschutzgebietes werden bis zu den großen Windbruchereignissen zu Beginn der 90er Jahre von standortfremden Nadelhölzern (insbesondere mit der Fichte als dominierender Baumart) eingenommen.</p> <p data-bbox="1013 1467 1468 1724">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotope Nrn. 21, 35, 37, 38, 41, 50 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-021, BK 5604-031, BK 5604-034, BK 5604-035, BK 5604-036, BK 5604-038, BK 5604-045, GB 5604-162, GB 5604-163, GB 5604-164, GB 5604-165, GB 5604-166 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5604-301 "Baasemer Wald")</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna,- zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code 4010) sowie- zur Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code 6520)	
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-2/1 bis 5.1/2.1-2/4</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd Cd 2.1-3	<p data-bbox="397 275 703 331">NATURSCHUTZGEBIET "BERKER WIESEN"</p> <p data-bbox="397 365 703 387">Flächengröße : ca. 43,3 ha</p> <p data-bbox="397 421 560 443">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="397 477 954 533">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="397 566 976 1951" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="397 566 976 678">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="397 712 976 880">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden), <li data-bbox="397 913 976 1025">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, <li data-bbox="397 1059 976 1205">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, <li data-bbox="397 1238 976 1317">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, <li data-bbox="397 1350 976 1429">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, <li data-bbox="397 1462 976 1518">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, <li data-bbox="397 1552 976 1809">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie). <li data-bbox="397 1843 976 1951">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), 	<p data-bbox="1007 275 1469 443">Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p data-bbox="1007 477 1469 768">Im Westteil des Naturschutzgebietes befindet sich ein größerer Grünlandkomplex mit dem Hatzenbachtal. Der Hatzenbach ist ein naturnaher Bach, der von seggen- und binsenreichen Nasswiesen begleitet wird. Südlich der Talau befinden sich in Hanglagen artenreiche Grünlandgesellschaften, die als Wiesen und Weiden genutzt werden.</p> <p data-bbox="1007 801 1469 1081">Im mittleren Teil des NSG befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr mager Wiesen an. Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen. Die Verbuschung der Feuchtheidereste und des Borstgrasbestandes mit Ohr- und Grauweide ist fortgeschritten.</p> <p data-bbox="1007 1115 1469 1395">Im Südostteil befinden sich kleinere Teilflächen an Feuchtheide und Silikatmagerrasen mit einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten. Aufkommender Gebüschaufwuchs aus Espe, Faulbaum und Weiden, sowie ein reichlicher Nadelholzanflug machen baldige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidevegetation erforderlich.</p> <p data-bbox="1007 1429 1469 1597">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotope Nrn.13, 25, 34 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-016, BK 5604-026, BK 5604-033, GB 5604-002, GB 5604-003, GB 5604-018 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5604-301 "Baasemer Wald")</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code **6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code **4010**) sowie
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code **6520**)

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-3/1 bis 5.1/2.1-3/4

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd Be 2.1-4	<p data-bbox="395 275 730 338">NATURSCHUTZGEBIET "OHMBACH"</p> <p data-bbox="395 365 874 394">Flächengröße : ca. 16,3 ha (2 Teilflächen)</p> <p data-bbox="395 421 560 450">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 477 957 539">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 566 997 1093" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 566 997 685">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 712 997 860">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Borstgrasrasen und Feuchtheiden, brachgefallene Feuchtwiesen) <li data-bbox="395 887 997 981">▪ zur Sicherung und Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit hoher struktureller Vielfalt, <li data-bbox="395 1008 997 1093">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. <p data-bbox="395 1171 978 1290">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1317 975 1402">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1429 874 1491">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1518 687 1547">5.1/2.1-4/1 bis 5.1/2.1-4/3</p> <p data-bbox="395 1574 978 1686">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1007 275 1469 685">Der Ohmbach fließt durch ein kleines Kerbtal mit einer vielfältigen Biotopgliederung. Es liegt ein kleinflächiger Wechsel zwischen Erlen-Weidengebüsch, Mädesüß- Hochstaudenfluren, Binsen-Wiesen, Waldsimensümpfe, Rohrglanzbestände und Feuchtwiesen vor. Das Grünland wird nur noch stellenweise landwirtschaftlich genutzt. Brachliegende Flächen sind z. T. mit Fichten bestockt. Im Quellbereich des Ohmbaches sowie östlich davon befinden sich Borstgrasrasen und Feuchtheidenreste.</p> <p data-bbox="1007 768 1469 853">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 11, 18 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-013, BK 5604-019)</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Be Bf**
Ce Cf
2.1-5**NATURSCHUTZGEBIET**
"HONERTSEIFEN UND HEINBORN"

Flächengröße : ca. 37,9 ha (5 Teilflächen)

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide.
- aufgrund der Bedeutung der vielfältigen Landschaftsstrukturen, insbesondere Hecken und Feldgehölze, hinsichtlich der biotopvernetzenden und landschaftsästhetischen Funktion.

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.Darüber hinaus werden folgende **gebietsspezifische Gebote** festgesetzt:

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
- die Erhaltung des naturnahen Laubwaldes im Quellbereich (gilt für Biotop 5604-017),

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-5/1 bis 5.1/2.1-5/6

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Der Honertseifen fließt in einem durch Grünlandnutzung charakterisierten Tal. Während im Westteil ausschließlich Fettweiden vorliegen, sind im Ostteil feuchte Magerweiden vorhanden. Der Bach fließt anfangs naturnah und wird von einem Erlen-Eichen-Buchenwald gesäumt.

Im weiteren Verlauf treten lokal Erlen-sumpfwald sowie Waldsimsenbestände auf. Im südlichen Drittel liegen zwei Fischteiche, in deren Bereich der Bach begradigt und verbaut ist.

Im Westteil des Heinborn befindet sich zudem ein Pfeifengras-Feuchtheiderest.

Östlich des Heinborn befinden sich 3 Teilflächen mit Borstgrasrasen, Besenginsterheiden und kleinflächigen Callunaheiden. Die Verbuschung des nicht mehr genutzten Weidelandes ist in Randbereichen stark fortgeschritten.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 7, 12, 22, 23, 27, 28 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-015, BK 5604-017, BK 5604-023, BK 5604-024, BK 5604-025, BK 5604-027, BK 5604-030)

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ca Cb Da Db 2.1-6	<p data-bbox="395 259 703 315">NATURSCHUTZGEBIET "ROTBACH"</p> <p data-bbox="395 349 703 378">Flächengröße : ca. 60,8 ha</p> <p data-bbox="395 409 560 439">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 468 957 524">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 555 976 1339" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 555 976 667">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 698 976 846">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggensumpf, feuchte Hochstaudenfluren Quellfluren), <li data-bbox="395 891 976 981">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, <li data-bbox="395 1003 976 1151">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion), <li data-bbox="395 1173 976 1229">▪ zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, <li data-bbox="395 1252 976 1339">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. <p data-bbox="395 1384 957 1496">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1527 976 1583">Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebote festgesetzt:</p> <ul data-bbox="395 1606 976 1662" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 1606 976 1662">▪ eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Altholzerhaltung, <p data-bbox="395 1684 976 1762">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1794 847 1850">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1881 671 1910">5.1/2.1-6/1 bis 5.1/2.1-6/3</p> <p data-bbox="395 1942 976 2049">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1007 259 1469 371">Das Naturschutzgebiet umfasst die Tal-systeme von Rotbach und Wiesbach am Nordrand des Dahlemer Waldes bzw. Plangebietes.</p> <p data-bbox="1007 409 1469 611">Die Bachläufe weisen z. T. einen intakten, naturnahen Charakter auf und werden von feuchten und frischen Grünlandgesellschaften (Pestwurzfluren, Mädesüßhochstaudenfluren) begleitet. Im oberen Teil befindet sich ein kleiner Kalk-Kleinseggensumpf.</p> <p data-bbox="1007 642 1469 754">Im Bereich des Rotbachtals finden sich einige kleinere Teiche. Die Bachauen sind zum Teil noch mit jungen Fichten bestockt.</p> <p data-bbox="1007 786 1469 864">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 17, 40 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5504-012, BK 5504-037)</p> <p data-bbox="1007 1606 1469 1662">In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p> <p data-bbox="1007 1942 1469 2049">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bb Bc Cb Cc Db Dc Dd 2.1-7	<p data-bbox="367 224 989 302">NATURSCHUTZGEBIET "SIMMELER BACH"</p> <p data-bbox="367 324 989 369">Flächengröße : ca. 108,6 ha</p> <p data-bbox="367 392 989 425">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="367 448 989 504">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="367 526 989 1209" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggensümpfe, feuchte Hochstaudenfluren, Erlen-Weidengebüsche) ▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion). ▪ zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaft Borstgrasrasen, ▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. <p data-bbox="367 1344 989 1467">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="367 1512 989 1601">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="367 1624 989 1691">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="367 1713 989 1747">5.1/2.1-7/1 bis 5.1/2.1-7/5</p> <p data-bbox="367 1803 989 1926">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="989 224 1469 358">Der Simmeler Bach und dessen Seitenbäche im Bereich des Dahlemer Waldes weisen einen noch weitgehend naturnahen Charakter auf.</p> <p data-bbox="989 380 1469 504">Der Bachlauf des Simmeler Baches, der stellenweise mäandriert, wird von einer außerordentlich artenreichen Flora und Fauna begleitet.</p> <p data-bbox="989 526 1469 795">Im quellig-nassen Talgrund wechseln sich kleinflächig u. a. Mädesüß- und Hochstaudenfluren, Pestwurzfluren, Waldsimmensümpfe, Kleinseggensümpfe, Feuchtwiesen sowie Erlen-Weidengebüsche einander ab. Darüber hinaus liegt ein ausgesprochener Artenreichtum an Amphibien und Insekten vor.</p> <p data-bbox="989 817 1469 940">Problembereiche stellen mit Fichten aufgeforstete Auelagen und streckenweise verbaute Abschnitte der Seitenbäche dar.</p> <p data-bbox="989 963 1469 1288">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 17, 24, 32, 39, 47, 55, 56, 64 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-005, BK 5504-011, BK 5504-012, BK 5504-013, BK 5504-014, BK 5504-015, BK 5504-016, BK 5604-032, BK 5505-007, BK 5505-015, BK 5605-010, GB 5504-150, GB 5504-151, GB 5504-152, GB 5504-153, GB 5504-154, GB 5504-155, GB 5504-156, GB 5604-160, GB 5604-161, GB 5505-048, GB 5605-050)</p> <p data-bbox="989 1803 1469 1948">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cd Dd 2.1-8	<p data-bbox="395 259 730 322">NATURSCHUTZGEBIET "PIRENSBERG"</p> <p data-bbox="395 349 687 378">Flächengröße : ca. 6,8 ha</p> <p data-bbox="395 409 560 439">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 468 957 524">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 555 975 1106" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 555 975 667">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 698 975 810">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen) <li data-bbox="395 842 975 954">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, <li data-bbox="395 985 975 1097">▪ aus erdgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Gründen wegen der geologisch bedingten, besonders deutlich ausgeprägten Schichtstufenlandschaft. <p data-bbox="395 1189 957 1301">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1355 975 1442">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1473 874 1529">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1561 687 1590">5.1/2.1-8/1 bis 5.1/2.1-8/2</p> <p data-bbox="395 1615 975 1727">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1007 259 1469 461">Es handelt sich um den Restbestand einer ehemals ausgedehnten Kalkhalbtrockenrasenfläche auf dem Pirensberg- Kalkrücken. Ca. 98 % der ursprünglichen Fläche wurde aufgeforstet oder sind durch Düngemiteleinflüsse beeinträchtigt.</p> <p data-bbox="1007 492 1469 723">Eine größere Fläche, die beweidet wird, enthält noch Arten der Kalkmagerrasen. Kleinere, nicht mehr genutzte, gut ausgeprägte Enzian-Kammschmielerrasen, Fiederzwenkenbestände und Felsfluren existieren auf dem schmalen, offenen Berggrat westlich der Magerweide.</p> <p data-bbox="1007 754 1469 925">Bei einer sofortigen Entfernung bzw. Aufflichtung der Fichten am Südwest- und Nordost- Ende und anschließender extensiver Wiederbeweidung könnten diese Flächen wieder regeneriert werden.</p> <p data-bbox="1007 956 1469 1043">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 59 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-007, GB 5605-063)</p> <p data-bbox="1007 1615 1469 1751">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce 2.1-9	<p data-bbox="395 235 730 302">NATURSCHUTZGEBIET "KYLLAUE"</p> <p data-bbox="395 331 703 360">Flächengröße : ca. 26,4 ha</p> <p data-bbox="395 389 560 418">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 448 957 510">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 539 976 1256" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 539 976 651">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 680 976 831">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Galerie-Auenwälder, Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren), <li data-bbox="395 860 976 943">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, <li data-bbox="395 972 976 1122">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, <li data-bbox="395 1151 976 1256">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald-Feuchtwiesen-Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten. <p data-bbox="395 1317 957 1435">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1487 772 1516">Zusätzlich ist im Gebiet verboten:</p> <ul data-bbox="395 1545 967 1574" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 1545 967 1574">▪ Bruch- und Auenwälder forstlich zu nutzen <p data-bbox="395 1603 973 1686">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1715 823 1778">Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1807 517 1836">5.1/2.1-9/1</p> <p data-bbox="395 1865 976 1977">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1008 235 1461 562">In der naturnahen Kyllaue unterhalb von Kronenburgerhütte finden sich Reste eines Hainmieren-Erlen-Auenwaldes, der galerieartig den Fluss säumt. Der Fluss mäandriert stark und bildet Steil- und Flachwasserzonen aus. Naturnahe Biotope sind insbesondere brachliegende Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und montane Glatthaferwiesen mit ihren typischen Artengarnituren.</p> <p data-bbox="1008 562 1461 889">Bestandteil des NSG sind auch zwei talabwärts gelegene Altwässer. Die Altwasserrelikte liegen an dem ausgebauten Kyllabschnitt mit einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Es handelt sich um langsam fließende Gewässer, z.T. mit begleitendem Gehölzbewuchs, denen künstlich Wasser zugeleitet wird. Eine Verlandung hat in Teilbereichen eingesetzt, verbunden mit Faulschlammabfuhr.</p> <p data-bbox="1008 911 1461 994">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 26, 33, 52 und Biotopkataster NW Nr. BK 5604-029, -047)</p> <p data-bbox="1008 1865 1461 1998">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Da 2.1-10	<p data-bbox="395 241 938 293">NATURSCHUTZGEBIET "BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM"</p> <p data-bbox="395 331 868 353">Flächengröße : ca. 27,3 ha (4 Teilflächen)</p> <p data-bbox="395 389 560 412">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 448 954 499">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 535 975 819" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung der z. T. naturnahen Sumpf- und Bruchwaldreste, ▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung der stark im Rückgang begriffenen Feuchtheiden. <p data-bbox="395 994 954 1104">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1162 772 1184">Zusätzlich ist im Gebiet verboten:</p> <ul data-bbox="395 1220 963 1361" style="list-style-type: none"> ▪ - Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören <p data-bbox="395 1388 927 1440">Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p> <ul data-bbox="395 1467 884 1489" style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung der Laubholzbestockung. <p data-bbox="395 1529 970 1610">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1646 874 1697">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1733 715 1756">5.1/2.1-10/1 bis 5.1/2.1-10/3</p> <p data-bbox="395 1783 959 1892">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1011 241 1453 383">Auf den sauren, schlecht mit Nährstoff und Sauerstoff versorgten anmoorigen bis moorigen Böden finden sich für das Plangebiet einzigartige Birken-Erlen-Bruchwälder.</p> <p data-bbox="1011 418 1465 703">Die Baumschicht besteht aus Birken, Schwarzerlen und Eichen. Neben der Sandbirke ist die Moorbirke anzutreffen. Größere, nicht bestockte Flächen werden durch ausgedehnte Pfeifengrasbütle gebildet, in denen sich anspruchslose Seggenarten sowie Torfmoose finden. Stellenweise lassen die Artenkombinationen auch auf Feuchtheidereste schließen.</p> <p data-bbox="1011 739 1442 848">Die Feuchtwälder sind in einem fast natürlichen Zustand. Ältere Entwässerungsgräben stören stellenweise den Wasserhaushalt.</p> <p data-bbox="1011 884 1465 965">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 63, 71 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-010, BK 5505-017)</p>
		gem. § 62 LG NW
		Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Db Eb 2.1-11	<p data-bbox="395 235 730 302">NATURSCHUTZGEBIET "OBERE URFT"</p> <p data-bbox="395 331 702 365">Flächengröße : ca. 44,9 ha</p> <p data-bbox="395 394 558 427">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 456 954 515">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 544 997 1182" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen: Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzröhricht und Wasserminzenröhricht, ▪ zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Quellbäche, ▪ zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, ▪ zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitende Ufergehölz <p data-bbox="395 1630 957 1742">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1798 949 1856">Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:</p> <ul data-bbox="395 1910 949 2072" style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung der Laubholzbestockung und des Altholzes mit sukzessiver Erhöhung des Laubholzanteiles, ▪ die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und freie Sukzession des Ufergehölzsaumes. 	<p data-bbox="1013 235 1469 416">Das Naturschutzgebiet besteht aus 3 Quellbächen der Urft im Schmidheimer Wald, die in einem Teich zusammenfließen. Im Bereich des Teiches sowie unterhalb davon schließt sich Feucht- und Nassgrünland an.</p> <p data-bbox="1013 445 1469 763">Der südliche Urftquellbach fließt im oberen Bereich sehr langsam in einem naturnahen, stark eingetieften, steinigen Bachbett und weist beidseitig bis zu 1,5 m hohe Steilufer mit Stillwasserkolken auf. Auf Schlagfluren in Bachnähe haben sich Waldsimsenbestände und Binsenwiesen entwickelt. Der untere Bachabschnitt bis zur Einmündung des nördlichen Quellbaches ist streckenweise stark verlichtet.</p> <p data-bbox="1013 792 1469 1025">Durch Windbruch wurden entlang des mittleren Urftquellbaches großflächige, alte Fichtenforste beseitigt. Die jetzt offenen Flächen sind durch einen hohen Strukturereichtum gekennzeichnet. Neben Buchennaturverjüngung finden sich Moorbirken-Erlenwaldrelikte, sowie Großseggen- und Binsenbestände.</p> <p data-bbox="1013 1055 1469 1317">Der nördliche Urftquellbach zeichnet sich im oberen Teil durch einen naturnahen Charakter aus. Die Ufersäume werden von Hochstauden mit RL-Pflanzenarten sowie typischen bodenständigen Ufergehölzen eingenommen. Als Biotoptypen kommen Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzröhricht und Wasserminzenröhricht vor.</p> <p data-bbox="1013 1346 1469 1429">Die Biotope des NSG genießen zum Teil bereits Pauschalschutz gemäß § 62 LG NW.</p> <p data-bbox="1013 1458 1469 1608">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 68, 72, 79 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-016, BK 5505-018, BK 5505-021, 5505-100, GB 5505-041, GB 5505-043)</p> <p data-bbox="1013 1910 1469 1968">In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

**Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2
LG NW handelt, wer den vorstehend genannten
Vorschriften zuwiderhandelt.**

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-11/1 bis 5.1/2.1-11/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dc 2.1-12	<p data-bbox="395 235 730 302">NATURSCHUTZGEBIET "DAHLEMER BINZ"</p> <p data-bbox="395 331 702 365">Flächengröße : ca. 14,0 ha</p> <p data-bbox="395 389 560 423">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 448 954 510">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 535 997 2040" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 535 997 651">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 676 997 831">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände), <li data-bbox="395 855 997 949">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, <li data-bbox="395 974 997 1068">▪ zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölzen, <li data-bbox="395 1093 997 1187">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. <li data-bbox="395 1211 997 1473">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie): <li data-bbox="395 1498 997 1615">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), <li data-bbox="395 1639 997 2040">▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="438 1756 997 1957">- zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna, <li data-bbox="438 1960 997 2022">- zur Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heidegebieten (FFH-Code 4030) sowie <li data-bbox="438 2024 997 2040">- zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen 	<p data-bbox="1008 235 1469 436">Die Dahlemer Binz ist ein sehr komplexes, abwechslungsreich strukturiertes Gebiet mit einer sehr hohen Dichte an wertvollen naturnahen FFH-Biotoptypen und Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten am Flugplatz Dahlemer Binz.</p> <p data-bbox="1008 461 1469 645">Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um ein Feuchtgebiet auf tonigem, stark wasserstauendem Boden mit größeren Tümpeln (Pingen), die durch eine ehemalige Bergbautätigkeit (Abbau von Brauneisenstein) entstanden sind.</p> <p data-bbox="1008 669 1469 907">Die Vegetation setzt sich zusammen aus einem abwechslungsreichen Mosaik von feuchten Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbeständen. Besonders reich ist die Flora und Fauna der zahlreichen kleineren und größeren Tümpel, die überwiegend ganzjährig Wasser führen.</p> <p data-bbox="1008 931 1469 1137">Die Borstgrasrasen sind überwiegend hervorragend ausgeprägt. Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen. Die Weiher sind in ihrer Vegetationszonierung bisweilen modellhaft ausgeprägt.</p> <p data-bbox="1008 1162 1469 1601">Südlich der Binz befindet sich eine kleinere isolierte Restfläche. Die Fläche ist durch eine mosaikartige Verteilung von Borstgrasrasen, Callunaheide und Erlengebüschen gekennzeichnet. Während im mittleren und westlichen Teil der Fläche Borstgrasrasen dominiert, ist der östliche Teil fast vollständig verbuscht (vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 74, 75; Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-901, BK 5505-020 und Geotopkataster NW 5501-001: Nr. 3122 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5505-309 "Dahlemer Binz")</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>eutrophen Stillgewässer mit Arten der Char tea, Lemnetea und Potamogetonetea und d typischen Fauna (hier insbesondere au Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z. Ischnura elegans, Anax imperator) (FFH-Coc 3150)</p>	
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe an den Gewässern 	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-12/1</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dc Ec 2.1-13	<p data-bbox="367 224 989 291">NATURSCHUTZGEBIET "GROSSEBACH"</p> <p data-bbox="367 313 989 358">Flächengröße : ca. 7,9 ha</p> <p data-bbox="367 380 989 425">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="367 448 989 515">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="367 537 989 2047" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="367 537 989 627">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="367 649 989 739">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, <li data-bbox="367 761 989 851">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, <li data-bbox="367 873 989 1030">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitenden Ufergehölz, <li data-bbox="367 1052 989 1142">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, <li data-bbox="367 1164 989 1254">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches <li data-bbox="367 1276 989 1344">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen. <li data-bbox="367 1366 989 1635">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie): <li data-bbox="367 1657 989 1769">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), <li data-bbox="367 1792 989 2047">▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="430 1904 989 2047">- zur Erhaltung und Entwicklung typischer ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation. 	<p data-bbox="989 224 1469 313">Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p data-bbox="989 336 1469 873">Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p data-bbox="989 896 1469 1187">Im NSG selbst liegen magere, vernässte Wiesen am begründigten Grossebach vor, die nur z.T. intensiv beweidet werden, ansonsten aber brach liegen. Sie enthalten ein Mosaik von Waldbinsen-, Waldsimen-, und Mädesüßgesellschaften, in die Klein- und Großseggenbestände integriert sind. Östlich davon befindet sich eine kleinflächige Kalktrift mit Kalkmagerrasen.</p> <p data-bbox="989 1209 1469 1321">Innerhalb des Gebietes befinden sich historische Berghalden von insgesamt 120 m Länge.</p> <p data-bbox="989 1344 1469 1523">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 76, 84 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-015, BK 5605-020, GB 5605-053; Geotopkataster NW 5605-1: Nr. 3142 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tion und Fauna,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) sowie, - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuch- ten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430) 	
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Wasserhaushaltes im Bereich der Feucht- und Nassflächen, 	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-13/1 bis 5.1/2.1-13/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)Dc Dd
De Ed
2.1-14**NATURSCHUTZGEBIET
"KALKTRIFTEN WESTLICH DAHLEM"**

Flächengröße : ca. 40,7 ha (4 Teilflächen)

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung typischer ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code **6210** orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Glattgras- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code **6510**) sowie,
- zur Erhaltung und Entwicklung von **Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210)**.

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

Das Naturschutzgebiet umfasst 4 Teilflächen.

Die größte Teilfläche ist eine langgestreckte, sehr eindrucksvolle Kalktrift mit anstehenden Kalkfelsen sowie einen stillgelegten Steinbruch. Auf einer Länge von ca. 1200 m fällt der nordexponierte Hang der Kalktrift "Auf der Eisenkul" zur ausgebauten B 51 ab. Der vorliegende montane Kalkmagerrasen ist besonders reich an seltenen und geschützten Arten. Zwischen obigem Areal und dem südwestlich davon befindlichen Steinbruch ist im Bereich der Gemarkung "Auf Hall" ein artenreicher Trespen-Halbtrockenrasen vorhanden an den sich am Nordwestrand ein durchgewachsener Mehlbeer- Feldahorn- Buchenniederwaldrest mit einer geschlossenen Krautschicht anschließt.

Nördlich und östlich der Kalktrift liegen drei kleinere Kalkmagerrasen.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 69, 70, 73, 77 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-012, BK 5605-013, BK 5605-014, BK 5605-016, GB 5605-062, GB 5605-070, Geotopkataster NW 5605-002: Nr. 3141 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-14/1 bis 5.1/2.1-14/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dd De 2.1-15	<p data-bbox="395 235 730 302">NATURSCHUTZGEBIET "ERMBERG"</p> <p data-bbox="395 331 703 360">Flächengröße : ca. 72,8 ha</p> <p data-bbox="395 389 560 418">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 448 954 508">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 537 976 651">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 680 963 824">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen, artenreiche Berg-Mähwiesen), <li data-bbox="395 853 976 967">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, <li data-bbox="395 996 976 1077">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. <li data-bbox="395 1106 976 1361">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie): <li data-bbox="395 1391 976 1505">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), <li data-bbox="395 1534 997 2040">▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="440 1648 970 1821">- zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, <li data-bbox="440 1823 954 1904">- zur Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) <li data-bbox="440 1906 976 1986">- zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210)sowie <li data-bbox="440 1989 976 2040">- zur Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkniederungen (FFH-Code 6110 prioritärer 	<p data-bbox="1008 235 1442 315">Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p data-bbox="1008 344 1469 875">Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p data-bbox="1008 904 1469 1317">Von den vor 1940 ausgedehnten Halbtrockenrasen des Ermbarges blieben heute nur noch kleine Restflächen un- aufgeforstet. Als intakte Flächen sind Trockenrasen, Halbtrockenrasen und wärmeliebende Schlehen- Ligustergebüsche östlich der heutigen Fichtenforste übrig geblieben. Westlich der heute noch offenen Fläche liegen ca. 30 Jahre alte Fichten- und Mischwaldforste, die in Teilbereichen entweder nach ihrer Rodung wieder in Kalkmagerrasen umgewandelt bzw. in Kalkbuchenwälder umbestockt werden können.</p> <p data-bbox="1008 1346 1469 1630">Südlich des Ermbarges befinden sich Magerweiden und Kalkmagerrasen, mit entsprechendem Arteninventar. Die flachen Partien werden von Fettweiden eingenommen. Am westlichen Ende des Biotops vollzieht sich der Übergang von der Kalk- zur Silikatflora mit Resten von Besenginster-Heide. Hervorzuheben ist der Orchideen-Reichtum der Kalktriften.</p> <p data-bbox="1008 1659 1469 1861">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 61, 62, 66 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-008, BK 5605-009, BK 5605-011, GB 5605-065, Geotopkataster NW 5605-1: Nr. 3140, sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rer Lebensraum)

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus werden folgende **gebietsspezifischen Gebote** festgesetzt:

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
- ein Schutz der Hecken vor Beweidung,

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-15/1 bis 5.1/2.1-15/3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Da Ea Eb Fa Fb Ga 2.1-16	<p data-bbox="395 235 790 302">NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT NEBENTÄLERN"</p> <p data-bbox="395 324 718 369">Flächengröße : ca. 132,4 ha</p> <p data-bbox="395 392 558 425">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 448 957 515">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 537 997 2054" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 537 997 649">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 672 997 772">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, <li data-bbox="395 795 997 1265">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauenwäldern, Erlenbruchwäldern, Altwasserrinnen, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleinstmooren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatt- und Goldhaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, Borstgrasrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüsch, natürlichen Laubwaldgesellschaften und Steinbrüchen, <li data-bbox="395 1288 997 1433">▪ zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- ur Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften insbesondere Fledermaus-, Vogel-, und Insektenarten, Amphibien und Reptilien, <li data-bbox="395 1456 997 1545">▪ wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines typischen Mittelgebirgsbaches im Oberlauf, <li data-bbox="395 1568 997 1680">▪ wegen dem mäandrierenden und naturnahen Verlauf der Urft sowie ihrer Nebenbäche innerhalb überwiegend als Muldental ausgebildeten Talauen, <li data-bbox="395 1702 997 1848">▪ wegen der struktur- und artenreichen Bachtäler u.a. mit Steil- und Prallufeln, Uferabbrüche Sand- und Kiesbänken, bachbegleitende Röhricht- und Gehölzsäumen, Au- und Bruchwaldesten, Feucht- und Nasswiesen in den Talauen, <li data-bbox="395 1870 997 2004">▪ wegen der Übergänge der feuchten Bachauen : den angrenzenden trockenen und artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, die mit Hecken oder Gebüschgruppen durchzogen sind oder einzelne bewaldete Kuppen aufweisen, <li data-bbox="395 2027 997 2054">▪ wegen dem abwechslungsreichen Landschaftsbi 	<p data-bbox="1013 235 1460 560">Das Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Bereichen. Das in nordöstlicher Richtung verlaufende Urfttal mit Nebentälern u.a. Haubach-, Laufbach-, Treisbach-, Wisselbach-, Dänenbachtal einschließlich Naturwaldzelle "Hütterbusch" erstreckt sich zwischen den Ortslagen Blankenheim und Schmidtheim nördlich der B 51 und östlich der K 61.</p> <p data-bbox="1013 616 1460 940">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 87, 98, 99, 108, 112, 113, 119, 129 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-023, BK 5505-031, BK 5505-032, BK 5505-034, BK 5505-041, BK 5505-045, BK 5505-049, BK 5505-053, BK 5505-107, GB 5505-019, GB 5505-016, GB 5505-066, GB 5505-071, GB 5505-073, GB 5505-092, GB 5505-095, GB 5505-113, GB 5505-117, GB 5505-127)</p> <p data-bbox="1013 974 1460 1108">Das Naturschutzgebiet setzt sich - als NSG Urft- und Haubachtal mit Nebenbächen - nach Norden und Osten außerhalb des Geltungsbereiches des LP hinaus fort.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>als ein Mosaik aus sehr unterschiedlichen natürlichen Biototypen und kulturreaumtypischen Nutzungsstrukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biototypen aufweisen, ▪ wegen der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt, ▪ wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, ▪ wegen des Gebietes im Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung (z. B. Gewässersysteme Ahr, Olf, Rur). <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schaffung geeigneter Verbindungsstrukturen (z. B. Hecken, Säume) von naturnahen und natürlichen Biotopen als Austausch- und Ausbreitungslinien insbesondere für die Fauna, ▪ die Herausnahme der bachbegleitenden und autotypischen Gehölz- und Waldbestände aus der land- und forstlichen Bodennutzung bei weitgehender Überlassung der Sukzession, ▪ die Schaffung von ausreichend großen ungenutzten oder extensiv genutzten Pufferflächen zu nährstoffarmen Biototypen, insbesondere an Gewässern in Form von mindestens 10 m breiten Uferstreifen, ▪ die Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes von Laubbäumen in den Beständen, <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-16/1 bis 5.1/2.1-16/5</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ec Fb 2.1-17	<p data-bbox="395 271 746 338">NATURSCHUTZGEBIET "SCHMIDTHEIMER WIESEN"</p> <p data-bbox="395 360 858 394">Flächengröße : ca. 7,2 ha (2 Teilflächen)</p> <p data-bbox="395 416 563 450">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 472 959 539">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 562 978 965" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches mit zahlreichen in NRW gefährdeten Biotoptypen (artenreiche Berg-Mähwiesen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren) ▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen. <p data-bbox="395 1032 959 1155">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="395 1200 975 1301">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1323 874 1391">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1413 715 1447">5.1/2.1-17/1 bis 5.1/2.1-17/2</p> <p data-bbox="395 1458 978 1581">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1007 271 1453 338">Das Naturschutzgebiet besteht aus 2 Teilbereichen östlich von Schmidtheim.</p> <p data-bbox="1007 360 1461 562">Die Flächen mit Feuchtgrünland unterliegen einer nur extensiven Nutzung und sind durch einen ausgesprochenen Orchideenreichtum gekennzeichnet. In den Hang hinein Richtung Süden werden die Flächen etwas artenärmer, wobei die Gräser zunehmen.</p> <p data-bbox="1007 584 1469 685">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 110, und Biotopkataster NW Nr. BK 5505-044, BK 5505-49)</p> <p data-bbox="1007 1458 1469 1608">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ec Ed Fc 2.1-18	<p data-bbox="391 235 981 324">NATURSCHUTZGEBIET "EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNSBERG, LANZENBERG UND KAUCHERBACHTAL"</p> <p data-bbox="391 358 869 392">Flächengröße : ca. 33,7 ha (4 Teilflächen)</p> <p data-bbox="391 414 558 448">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 470 957 537">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 560 981 2060" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="391 560 981 1086">▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen in der Talau sowie von vegetationsfreien und -armen Standorten, offenen Halden, Felswänden und Felsfluren, Abbruchkanten, temporären Gewässern, Quellfluren, Besenginsterheiden, Kalkhalbtrockenrasen, Kalk- und Silikatmagerwiesen, Ruderalfluren, Laubwaldbeständen und Gebüsch in dem ehemaligen Steinbruchgelände als Lebensraum und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien, <li data-bbox="391 1108 981 1310">▪ aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung und Dokumentation der hier vorkommenden fossilen Faunengemeinschaft eines mitteldevonzeitlichen Riffbereichs und der vorkommenden Gesteinsschichten aufgrund ihrer stratigraphischen Bedeutung für die Erdgeschichte, <li data-bbox="391 1332 981 1545">▪ wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch einzelne Terrassenkanten in den Hangbereichen und durch Weidengebüsche entlang des Bachverlaufs geprägten Sohlentals und der hier auf begrenztem Raum vorkommenden Abfolge der Gesteinsschichten, <li data-bbox="391 1568 981 1691">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Kalksumpfes am Kaucherbach mit den Biotoptypen Kleinseggensumpf, Kalkmoosgesellschaften und Pfeifengraswiese, <li data-bbox="391 1713 981 1982">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie): <li data-bbox="391 2004 981 2060">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökolo- 	<p data-bbox="1005 235 1471 324">Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p data-bbox="1005 347 1471 873">Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p data-bbox="1005 873 1471 996">Das Gebiet umfasst den begradigten Kaucherbach nördlich und südlich der B 51 sowie die ehemaligen Steinbrüche am Sönsberg und Lanzenkopf.</p> <p data-bbox="1005 1019 1471 1288">Die Teilfläche nördlich der B 51 ist durch vernässte Uferbereiche gekennzeichnet. Die hängigen Bereiche werden von reichhaltigen Kalkmagerrasen eingenommen, die extensiv beweidet werden. Im Südteil der nördlichen Teilfläche liegt ein Kalksumpf mit einer artenreichen, kalkliebenden Vegetation vor.</p> <p data-bbox="1005 1310 1471 1780">Der Lanzenkopf, der sich als separate Teilfläche ebenfalls nördlich der B 51 befindet, ist durch mehrere kleine Kalk-Abbaustellen gekennzeichnet. Im östlichen Bereich existiert ein noch gut ausgeprägter, extensiv beweideter Kalkmagerrasen mit anstehendem Felsen um die kleinen Steinbruchkuhlen. In einer großen Grube liegen verschiedene Sukzessionsstadien mit Pionierrasen, Enzianhalbtrockenrasen, lichtet Salweidengebüsch, wärmeliebende Saumgesellschaften, und vegetationsarme Halden vor. Zum Kaucherbach hin befindet sich ein nahtloser Übergang zur orchideenreichen Frischwiese.</p> <p data-bbox="1005 1803 1471 1870">Nördlich des ehemaligen Abbaugeländes befinden sich Magerweiden.</p> <p data-bbox="1005 1892 1471 2060">Der Sönsberg ist ein stillgelegter Kalksteinbruch. Er ist von Felswänden auf drei Seiten umgeben und nur nach NW zur Straße hin offen. Den tiefen, völlig vegetationsfreien See flankieren Steilufer von ca. 70 Grad Neigung. Auf</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung typischer ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung von Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) - zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (FFH-Code 8210), - zur Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum), - zur Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430) sowie - zur Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren (FFH-Code 7230), 	<p>Grushalden haben sich lückige Pioniergesellschaften angesiedelt. Das sich südlich anschließende Kaucherbachtal ist im nördlichen Teil durch ein kleinflächiges Mosaik von artenreichen, gut ausgebildeten Feuchtbiotopen gekennzeichnet.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 97, 100, 101, 105 und Biotopkataloger NW Nrn. BK 5505-027, BK 5505-033, BK 5505-903, BK 5505-904, GB 5505-050, GB 5505-0571)</p>

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Das Verändern der Gesteinsschichten und das Sammeln oder die Entnahme von Fossilien und anderen geologischen Zeugnissen ist nicht gestattet.

Darüber hinaus werden folgende **gebietsspezifische Gebote** festgesetzt:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landes- typischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoff- einträgen, Verbot der Einleitung nährstoff- freien Wassers

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

**Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG
NW handelt, wer den vorstehend genannten Vor-
schriften zuwiderhandelt.**

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt
(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-18/1 bis 5.1/2.1-18/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ec Ed 2.1-19	<p data-bbox="395 235 858 302">NATURSCHUTZGEBIET "KALKTRIFTEN NÖRDLICH DAHLEM"</p> <p data-bbox="395 324 703 358">Flächengröße : ca. 13,5 ha</p> <p data-bbox="395 380 560 414">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 436 957 504">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 526 957 649">▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <li data-bbox="395 672 957 772">▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, <li data-bbox="395 795 957 884">▪ aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, <li data-bbox="395 907 957 1030">▪ zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, <li data-bbox="395 1052 957 1142">▪ aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, <li data-bbox="395 1164 957 1433">▪ aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie): <li data-bbox="395 1456 957 1579">▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), <li data-bbox="395 1601 957 2036">▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="438 1713 957 1892">- zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, <li data-bbox="438 1892 957 1982">- zur Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) <li data-bbox="438 1982 957 2036">- zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsalpenvegetation (FFH- 	<p data-bbox="1013 235 1460 324">Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p data-bbox="1013 347 1460 884">Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p data-bbox="1013 907 1460 1086">Die kleinere Teilfläche, nördlich der B 51 ist eine kleine charakteristische Kalkkuppe, die nahezu vollständig mit Halbtrockenrasen bedeckt ist. In der Südwestecke befindet sich wärmeliebendes Gebüsch.</p> <p data-bbox="1013 1108 1460 1433">Die Dahlemer Kalktriften südlich der B 51 enden im Zentrum von Dahlem als Steilabsturz mit anstehendem Kalkfelsen. Der nördliche Teil des flachen Kalkrückens wird von montanen Kalkmagerrasen mit einer typischen Artenzusammensetzung bedeckt. Der südliche Teil wurde z.T. mit Fichten aufgeforstet. Intakte Reste von Kalkmagerrasen existieren noch an den Rändern des Fichtenforstes.</p> <p data-bbox="1013 1456 1460 1691">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 90, 91, 92 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-025, BK 5605-026, BK 5605-027, GB 5605-025, GB 5605-066, GB 5605-054 Geotopkataster NW 5605-004: Nr. 3143 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Code 8210)sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum) 	
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Erhaltung der Althölzer, 	<p>In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde</p>
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-19/1 bis 5.1/2.1-19/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Ed Fd**
2.1-20**NATURSCHUTZGEBIET**
"IN DER WASSERDELL"

Flächengröße : ca. 31,9 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktionen),
- zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,
- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald - Feucht - Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997, sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden und Heidemoorflächen (FFH-Code **4010** Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
 - zur Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (FFH-Code **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore) hier

Das Gebiet östlich von Dahlem bildet zusammen mit dem Heidemoor und dem Hochmoor am Heidekopf die einzigen Lebensräume dieser Art im Kreis Euskirchen.

Das Naturschutzgebiet ist durch Heidemoorbestände am Moorbach mit gut ausgebildeten Torfmoosbeständen, offenen Heidemoorflächen und Faulbaumgebüsch gekennzeichnet. Die Moorflächen befinden sich innerhalb ausgedehnter Fichtenforste, die insbesondere im westlichen Teil durch Windbruch aufgelichtet wurden. Entlang des nährstoffarmen Moorbaches ist ein kleinflächiger Erlenbruchwald ausgebildet. Im südwestlichen Teil befindet sich ein Wiesental mit mehreren kleinen Quellaustritten sowie brachgefallenes seggen- und binsenreiches Feuchtgrünland.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 103, 109 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-031, BK 5605-034, GB 5605-055, GB 5605-056 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-304 "Heidemoor am Moorbach")

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>insbesondere auch die Gelbe Moorlilie und die Moosbeere, und Schwinggrasen auf Torfsubstraten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Erhalt des durch Anstau entstandenen, naturnah sich entwickelnden dystrophen Heidengewässers mit Entwicklungstendenz zum FFH-Lebensraum "Dystrophe Seen (3160)" ▪ wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), 	
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Überlassung eines 5-10m breiten Uferstreifens der Sukzession, ▪ Erhaltung des für Heideweiher typischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts ▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. bei Kalkung umgebender Wälder) 	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-20/1 bis 5.1/2.1-20/5</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Ed Ee**
Fd
2.1-21**NATURSCHUTZGEBIET**
"GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN"

Flächengröße : ca. 72,4 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässerabschnitten mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen, nährstoffarmen Grünlandflächen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Baumhecken, Hecken und Gebüsch,
- zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien, Fische, Vogel- und Insektenarten,
- zur Erhaltung der durch freistehende, einzelne Weidengebüsche oder durch Gehölz- und Hochstaudensäume entlang der Bachläufe geprägten naturnahen Talauen (Sohlen-, Muldentäler),
- zur Erhaltung der durch Hangterrassen oder durch Hecken und Gebüsch gegliederten Talhänge,
- zur Erhaltung der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Artenvielfalt,
- zur Erhaltung eines wertvollen Altholz Erlen-sumpf-Bachauen-Komplexes, bestehend aus naturnahen Buchenwaldgesellschaften, Erlen-sumpf und Quellfluren,
- zur Erhaltung von Alt- und Totholz,

Das Gebiet umfasst den südlich der Ortslage Dahlem befindlichen Teilabschnitt des Glaadtbachtales, der sich östlich der Eisenbahnlinie von der Oligsmühle bis zur Landesgrenze erstreckt, einschließlich der westlich der Eisenbahnlinie befindlichen Talauen der Nebenbäche Wilsenbach, Luttersbach und Söckersbach mit angrenzenden Grünlandkomplexen. Ferner gehört der von Osten einmündende Haubach mit seinen seitlichen Zuflüssen mit zum NSG.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 80, 81, 82, 86, 88, 89, 93, 96, und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-023, BK 5605-029, BK 5605-033, BK 5605-045, BK 5605-902, GB 5605-059, GB 5605-060, GB 5605-061, GB 5605-067)

Bestandteil des NSG ist auch eine kleine isoliert liegende Teilfläche im Quellbereich eines Seitensiefens des Haubaches. Hierbei handelt es sich um eine schmale Feuchtwiesenbrache, die sich aus Waldbinsen-Bachnelken- und kleinflächigen Pfeifengrasbeständen zusammensetzt und von Fichtenforsten umschlossen wird. Im östlichen Drittel ist eine Quellflur mit Kleinseggen lokalisiert.

(siehe ÖFB, Biotop Nr. 104 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-030)

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Zusätzlich ist im Gebiet verboten:

- **Auenwälder forstlich zu nutzen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-21/1 bis 5.1/2.1-21/3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)Gb Gc
Fb Fc
Fd Gd
2.1-22**NATURSCHUTZGEBIET
"NONNENBACH UND EICHHOLZBACH MIT
SEIDENTÄLERN"**

Flächengröße : ca. 227,5 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes aufgrund der Lage in der Kernzone des Förderprogrammes des Bundes zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung", hier des Projektes "Ahr 2000" als Gewässerrandstreifenprogramm,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie),
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen bzw. Arten
- **3260** Planare bis submontane Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- **6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe,
- **7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- **7120** Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- **4010** Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide

Der Landschaftsraum der oberen Ahr mit ihren Seitentälern ist geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen und stellenweise Bereichen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktriften.

Das Ahrsystem gehört zu den 3 gesamtstaatlich repräsentativen Schutzgebieten der Bundesrepublik in NRW.

Das Gebiet setzt sich nach Osten über die Plangebietsgrenze hinaus fort und umfasst insgesamt das südwestlich der Ortslage Blankenheim zwischen der B 51 und der B 258 in westlicher Richtung verlaufende Bachökosystem des Nonnenbaches und Eichholzaches bis zur Mündung in die Ahr mit den im Forst Schmidtheim gelegenen Quellbereichen und Seitentälern.

Die angegebene Flächengröße bezieht sich auf den Anteil des LP Dahlem am landschaftsplanübergreifenden NSG. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen dagegen gelten für das gesamte NSG.

Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten soll auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes des Gewässerrandstreifenprojektes "Ahr 2000" erfolgen durch biotopoptimierende und -gestaltende Maßnahmen.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 114, 116, 120, 122, 123 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-046, BK 5505-051, BK 5505-058, BK 5505-061, BK 5605-903, BK 5605-904 GB 5505-052 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-302 "Gewässersysteme der Ahr")

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 91EO Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Salicon albae), ▪ 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), ▪ 9130 Waldmeister-Buchenwald (Aspergulo-Fagetum), ▪ 9170 Sternmieren -Eichen-Hainbuchenwald, ▪ A229 Eisvogel, ▪ A215 Uhu, ▪ A030 Schwarzstorch, ▪ A236 Schwarzspecht, ▪ A338 Neuntöter, ▪ A074 Rotmilan, ▪ A234 Grauspecht, ▪ 1318 Teichfledermaus, ▪ 1324 Großes Mausohr, ▪ 1163 Groppe, ▪ 1096 Bachneunauge, ▪ 1065 Skabiosen-Schreckenfalter. ▪ zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauwäldern, Erlen- und Birkenbruchwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kalksümpfen, Kleinstmooren, Quellmulden mit typischen Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatthaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüsch sowie naturnahen Buchenwaldgesellschaften, ▪ zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, und Insektenarten (z. B. Schmetterlinge), Amphibien und Reptilien, Fische, Bachneunaugen und Benthosoorganismen, 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des naturnahen und mäandrierenden Verlauf des Mittelgebirgsbaches mit u. a. Bruch- und Bachauenwäldern, ▪ bachbegleitenden Gehölzbeständen, Feucht- und Nasswiesen, ausgedehnten Seggenbeständen, Quellbereichen und Quellsümpfen in den Talauen und angrenzenden artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, ▪ wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, ▪ wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotopvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen, ▪ wegen der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Des weiteren ist in diesem NSG verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Laubwald in Nadelwald umzuwandeln. ▪ „- Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören <p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote als biotopoptimierende und biotopgestaltende Maßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes von Laubbäumen in den Beständen, ▪ die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Laubholzbestände, ▪ die Überlassung der Feuchtwälder einer natürlichen Sukzession, ▪ die Erhaltung und Schaffung geeigneter Verbindungsstrukturen von naturnahen und natürlichen Biotopen als Austausch- und Ausbreitungslinien insbesondere für die Fauna, ▪ die Herausnahme der bachbegleitenden und autotypischen Gehölz- und Waldbestände aus 	<p>gem. § 62 LG NW</p> <p>festgesetzt unter Ziffer 4.5 und 4.6</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>der land- und forstlichen Bodennutzung bei weitgehender Überlassung der Sukzession,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Schaffung von ausreichend großen ungenutzten oder extensiv genutzten Pufferflächen zu nährstoffarmen Biotoptypen, insbesondere an Gewässern in Form von mindestens 10 m breiten Uferandstreifen, ▪ eine kleinflächige, naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder mit hohen Umtriebszeiten, ▪ die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder, ▪ die Förderung der Naturverjüngung durch geeignete Maßnahmen (Voranbau, Gatterbau etc.), ▪ die Erhaltung von Einzelstämmen (Höhlenbäumen) und Baumgruppen über das Absterben hinaus, auch zur Förderung Fledertieren und Höhlenbrütern ▪ Installierung von Horstschutzzonen (200-300 Meter Radius) zum Schutz des Schwarzstorches sowie von Wespenbussard und Milanen ▪ die regelmäßige Vegetationskontrolle (Entbuschung) der Moorflächen (gilt für BK 5605-903, BK 5605-904), ▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. bei Kalkung umgebender Wälder ▪ die Verhinderung von Wildschäden in Moorbereichen(gilt für BK 5605-903), <p>▪ die Erhaltung von Totholz.</p>	<p>Im Bereich der Hoch- und Heidemoorflächen am Heidekopf verursacht das Wild erhebliche Schäden. Hier sind gezielt Ablenkungsmaßnahmen im Umfeld zu treffen</p>
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-22/1 bis 5.1/2.1-22/10</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Maßnahmen zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind auf Privatflächen vorrangig im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auf der Grundlage von Naturschutzprogrammen (z. B. Gewässerandstreifenprogramm "Ahr 2000", Kulturlandschaftsprogramm) vorzunehmen.</p>
		<p>Auf den öffentlichen Waldflächen sind die waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen von Grundschutzregelungen oder durch vertragliche Regelungen zu vereinbaren und im Rahmen von Fördermaßnahmen umzusetzen.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Db 2.1-23	<p>NATURSCHUTZGEBIET "ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DER DAHLEMER BINZ"</p> <p>Flächengröße : ca. 7,7 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide, ▪ zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachtals mit gut ausgeprägtem Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen. 	<p>Es handelt sich bei der Fläche um einen arten- und vor allem arnikareichen Borstgrasrasen in einer flachen, weitgespannten Ursprungsmulde eines Baches.</p> <p>(vgl. Biotopkataster NW Nr. BK 5505-117)</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-23/1 bis 5.1/2.1-23/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eb 2.1-24	NATURSCHUTZGEBIET "QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM"	Es handelt sich um einen abgeäunten Quellsumpf mit Maedesüß-, Waldbinsen-, bzw. Waldsimmsenbeständen sowie Großseggenröhricht. Die beiden Quellrinnsale sind zu einem kleinen Teich angestaut. Algenmatten weisen auf den Beginn einer Gewässer-eutrophierung hin.
	Flächengröße : ca. 0,8 ha	
	Schutzzweck :	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	(siehe ÖFB, Biotop Nr. 95 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-024, GB 5505-045)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Optimierung eines gut ausgebildeten Quellgebietes mit Feuchtwiesen und -brachen 	
	Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	
	Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.	
	Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/2.1-24/1	
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De 2.1-25	<p data-bbox="391 268 829 369">NATURSCHUTZGEBIET "FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM"</p> <p data-bbox="391 380 686 414">Flächengröße : ca. 1,6 ha</p> <p data-bbox="391 436 558 470">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 492 957 560">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 571 957 784" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, ▪ zur Erhaltung und Optimierung einer gut ausgebildeten Feuchtwiese, <p data-bbox="391 851 957 974">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 33 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p data-bbox="391 1019 973 1120">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Vorschriften zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="391 1142 829 1209">Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="391 1220 534 1265">5.1/2.1-25/1</p> <p data-bbox="391 1276 981 1400">Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p data-bbox="1005 268 1468 369">Die Feuchtwiese befindet sich östlich von Baasem im Randbereich der kanalisierten Simmel.</p> <p data-bbox="1005 1276 1468 1424">Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies
	Flächengröße : ca. 6.652,9 ha	
	Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:	a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
	Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.	b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	
	<u>Verbote</u>	
	Nach § 34 Abs. 2 LG NW sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Unberührt von diesen Verboten bleiben die unter Ziffer 2.2.0 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.
	Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den nachfolgend genannten Verboten 1 bis 20 zuwiderhandelt.	Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die Untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2.0 genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.0 aufgeführten Regelungen über Befreiungen gemäß § 69 LG NW sowie zu den Vorschriften der §§ 48 d und e und 62 LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Verboten ist insbesondere:**

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
2. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
3. entfällt
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.
5. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
7. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
8. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.
9. Quellen oder Quellsümpfe zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen (hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune bis 1,50 Meter oder forstliche Kulturzäune bis 2,00 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune).

Bestehende Drainanlagen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	10. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.	
	11. a. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen, b. Heißluftballons aufsteigen zu lassen.	
	12. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.	
	13. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	
	14. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Unberührt bleiben Pflegeschnitte im Sinne des § 64 LG NW.
	15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	16. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert. Ausgenommen hiervon bleibt der Umbruch im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes
	17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.	
	18. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.
	19. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	20. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Gebietsfremde Tiere" sind solche, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p data-bbox="391 268 981 324">LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DAHLEM"</p> <p data-bbox="391 358 981 392">Flächengröße : ca. 6.119,3 ha</p> <p data-bbox="391 414 981 448">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 470 981 526">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 548 981 1019" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, ▪ wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den kleinflä- chigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flä- chen sowie Siedlungen und Weilern in einem Gebiet mit hoher Reliefenergie geprägt ist. ▪ wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel" <p data-bbox="391 1097 981 1243">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetz- ten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Zif- fer 5.</p> <p data-bbox="391 1265 981 1355">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Verboten zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="391 1377 981 1433">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p data-bbox="391 1456 981 1489">5.2/2.2-1/1 bis 5.2/2.2-1/4</p>	<p data-bbox="1013 268 1460 358">Das Landschaftsschutzgebiet "Dah- lem" umfasst flächendeckend den weit- aus größten Teil des Plangebietes.</p> <p data-bbox="1013 414 1460 851">Kennzeichnend für das Gebiet sind sei- ne abwechslungsreiche Geomorpholo- gie, der hohe Waldanteil mit z.T. wert- vollen Laubwäldern, seine dörfliche Siedlungsstruktur, die bäuerliche Land- wirtschaft mit einem hohen Flächenan- teil an Grünlandnutzung und seine ge- ringe Immissionsbelastung. Damit er- hält das Gebiet eine besondere Bedeu- tung für die regionale und überregionale Erholung, der auch schon mit der Aus- weisung als Naturpark Rechnung ge- tragen worden ist. Darüber hinaus liegt das Gebiet im Einzugsbereich wichtiger Trinkwassergewinnungsanlagen.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-2	<p data-bbox="395 275 975 360">LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "AUEN, HECKEN UND WIESEN BEI SCHMIDT- HEIM, DAHLEM, BERK UND KRONENBURG"</p> <p data-bbox="395 392 715 414">Flächengröße : ca. 533,6 ha</p> <p data-bbox="395 450 560 472">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="395 508 975 562">Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="395 616 975 1189" style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz, ▪ zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes, ▪ zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägen- den Hecken und Gehölze. ▪ wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den kleinflä- chigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flä- chen, v. a. im Bereich der Talauen, geprägt ist ▪ wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel" <p data-bbox="395 1279 975 1413">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetz- ten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Zif- fer 5.</p> <p data-bbox="395 1449 975 1525">Darüber hinaus ist der Umbruch von Grünland- flächen oder Umwandlung in eine andere Nut- zung verboten.</p> <p data-bbox="395 1615 975 1691">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten Verboten zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="395 1727 874 1780">Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§26 LG NW):</p> <p data-bbox="395 1812 687 1834">5.1/2.2-2/1 bis 5.1/2.2-2/4</p>	<p data-bbox="1011 275 1465 409">Das Gebiet umfasst die Auenlagen von Kyll, Berke, Simmel und Urft nebst zu- fließenden Bächen, soweit diese nicht bereits als Naturschutzgebiet ausge- wiesen sind.</p> <p data-bbox="1011 450 1465 584">Ferner werden Bereiche mit einem be- sonders hohen Anteil an (Mager-) Grün- land und Hecken um Schmidtheim, Dahlem, Berk und Kronenburg unter dieser Schutzkategorie festgesetzt.</p> <p data-bbox="1011 1449 1465 1588">Vom Umbruchverbot sind kleinflächige Kartoffeläcker sowie Gemüsekulturen , die der Selbstversorgung dienen, au- ßerhalb der Bach- und Talauen aus- genommen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.3 NATURDENKMALE

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in der Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG NW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist- durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
FÜR ALLE NATURDENKMALE****Allgemeine Verbote**

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume und flächenhafte Objekte.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den nachfolgend genannten, für alle Naturdenkmal-Festsetzungen geltenden allgemeinen Verboten 1 bis 14, sowie den speziellen objektbezogenen Verboten zuwiderhandelt.

In/An Naturdenkmalen ist verboten (Allgemeine Verbote):

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
2. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
3. entfällt
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist- durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Der Grundstückseigentümer oder sonst. Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote sowie Fischzuchtanlagen
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen (hierunter fallen nicht: ortsübliche Weidezäune bis 1,50 m oder forstliche Kulturzäune bis 2,0 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune).

Bestehende Drainanlagen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	5. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.	
	6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.	
	7. Feuer zu machen oder zu verursachen.	Gilt nicht für Verbrennung von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Maßgabe der Pflanzen-Abfall-Verordnung.
	8. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Dies gilt auch für Saumbereiche von Gebüsch sowie Kron-/Traufbereiche von Einzelbäumen.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.
	9. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.
	10. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
	11. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln	Unter "sonstige Pflanzen" fallen nicht die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Gebietsfremde Tiere sind solche, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt
	12. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.	
	13. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle oder Komposte anzubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.	
	14. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dc 2.3-1	<p>NATURDENKMAL "KIEFER AM PARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ"</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung einer Einzelschöpfung <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-14.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt.</p> <p>Ferner ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche unter der Krone (Kronbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kron-/ Traufbereich zu verdichten. ▪ Im Kron-/ Traufbereich Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen. ▪ Das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen. ▪ Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen. <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten speziellen objektbezogenen Verboten zuwiderhandelt.</p>	<p>Es handelt sich um eine alte Kiefer mit einem Stammumfang von ca. 2,70 m in einer Höhe von 1 Meter</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eb 2.3-2	<p data-bbox="391 268 925 336">NATURDENKMAL "LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM"</p> <p data-bbox="391 358 686 392">Flächengröße : ca. 0,9 ha</p> <p data-bbox="391 414 558 448">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 470 981 537">Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 560 981 627" style="list-style-type: none"> ▪ zur Sicherung der alten Allee und zur Belegung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes <p data-bbox="391 638 981 728">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-14.</p> <p data-bbox="391 750 981 873">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="391 896 614 929">Ferner ist verboten:</p> <ul data-bbox="391 952 981 1400" style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche unter der Krone (Kronbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kron-/ Traufbereich zu verdichten. ▪ Im Kron-/ Traufbereich Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen. ▪ Das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen. ▪ Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen. <p data-bbox="391 1422 981 1534">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten speziellen objektbezogenen Verboten zuwiderhandelt.</p>	<p data-bbox="1013 268 1468 448">Es handelt sich um eine alte Winterlindenallee westlich von Schmidtheim. Der Baumbestand wird von Linden gebildet. Die Allee ist wegen ihrer Eigenart sowie der Belegung des Landschaftsbildes schützenswert.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ed 2.3-3	<p data-bbox="391 280 917 331">NATURDENKMAL "MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM"</p> <p data-bbox="391 365 687 387">Flächengröße : ca. 0,7 ha</p> <p data-bbox="391 421 560 443">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 477 954 533">Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 566 981 622" style="list-style-type: none"> ▪ zur Sicherung der alten Allee und zur Belebung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes <p data-bbox="391 656 970 734">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-14.</p> <p data-bbox="391 768 981 880">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt.</p> <p data-bbox="391 913 651 936">Ferner ist es verboten:</p> <ul data-bbox="391 969 981 1406" style="list-style-type: none"> ▪ Die Fläche unter der Krone (Kronbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kron-/ Traufbereich zu verdichten. ▪ Im Kron-/ Traufbereich Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen. ▪ Das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen. ▪ Bäume und Gehölze durch Veränderung des Grundwasserspiegels oder des Wasserhaushaltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen. <p data-bbox="391 1440 981 1538">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer den vorstehend genannten speziellen objektbezogenen Verboten zuwiderhandelt.</p>	<p data-bbox="1007 280 1449 533">Es handelt sich um eine alte Allee am Südrand von Dahlem, die den Kapellenweg zum alten Friedhof säumt. Der Baumbestand wird überwiegend von Linden gebildet, dazu kommen Ahorn und Kastanie. Die Allee wurde 1893 gepflanzt und ist wegen ihrer Eigenart sowie der Belebung des Landschaftsbildes schützenswert.</p> <p data-bbox="1007 566 1482 622">(siehe ÖFB, Biotop Nr.83 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-021)</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Gc**
2.3-4**NATURDENKMAL**
"GEMÄLDEBUCHER IM FORST SCHMIDTHEIM"Es handelt sich um eine ca. 170-jährige
Buche mit einem Stammumfang von ca.
3,40 m in einem Meter Höhe.

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß
§ 22 a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung einer Einzelschöpfung

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für
Naturdenkmale festgesetzten **allgemeinen** Verbo-
te 1-14.**Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2**
LG NW handelt, wer den vorstehend genannten
allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 14 zuwiderhan-
delt.

Ferner ist verboten:

- Die Fläche unter der Krone (Kronbereich) bzw.
im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt,
Beton oder einer anderen wasserundurchläs-
sigen Decke zu befestigen sowie den Boden
im Kron-/ Traufbereich zu verdichten.
- Im Kron-/ Traufbereich Salze oder Chemika-
lien zu streuen oder zu spritzen.
- Das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädi-
gen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubre-
chen.
- Bäume und Gehölze durch Veränderung des
Grundwasserspiegels oder des Wasserhaus-
haltes zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2
LG NW handelt, wer den vorstehend genannten
speziellen objektbezogenen Verboten zuwider-
handelt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.0	<p data-bbox="395 277 943 333">ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG NW)</p> <p data-bbox="395 367 954 423">Aufgrund der §§ 19 und 24 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:</p> <p data-bbox="395 456 975 535">Die im folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte in der Lage festgesetzte Brachfläche ist in folgender Weise zu pflegen:</p> <ul data-bbox="395 568 975 714" style="list-style-type: none"><li data-bbox="395 568 975 624">▪ Offenhalten der Säume und des Hohlweges durch Mahd im mehrjährigen Rhythmus sowie<li data-bbox="395 658 975 714">▪ Abschnittsweisen Rückschnitt der Heckengehölze im mehrjährigen Rhythmus <p data-bbox="395 748 975 882">Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer entgegen § 34 (6) Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 LG NW widerspricht.</p>	<p data-bbox="1007 277 1469 512">Nach § 24 LG NW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Sukzession überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.</p> <p data-bbox="1007 546 1469 680">Es handelt sich bei dem Biotop um einen aufgelassenen Wirtschaftsweg mit arten- und blütenreichem Saum und durch natürliche Sukzession entstandene Gebüsche.</p> <p data-bbox="1007 714 1469 770">(siehe ÖFB, Biotop Nr. 57 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-006)</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.1 bis 4.6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 LG NW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Die nachstehenden Festsetzungen gelten für alle Bestände, die unter 4.1 bis 4.6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.

Festgesetzt wird:

Für die Wiederaufforstung der Bestände werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben.

Zweck der Festsetzung:

Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt gemäß § 25 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Festgesetzt wird:

Kahlschlag ist nicht zulässig.

Nach § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Die Festsetzungen erfolgen bei ökologisch oder landschaftsästhetisch besonders wertvollen Beständen, wie z. B. Laubholzrestbestände in großen, zusammenhängenden Nadelholzkomplexen sowie bei annähernd hiebsreifen, großen, zusammenhängenden Nadelholzkomplexen mit dem Ziel der Laubholzanreicherung, insbesondere dort, wo ein Baumartenwechsel aus standörtlichen Gründen erforderlich ist. Alle älteren Buchenbestände über 120 Jahre sowie die mit ihnen zusammenhängenden jüngeren Buchenbestände werden für eine Laubholzfestsetzung vorgesehen. Bei der Eiche werden bei den Festsetzungen alle durchgewachsenen Eichennieder- und alle Mittelwälder miteinbezogen.

Erlaubt sind kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (hier: Beschränkung des Kahlschlags) erfolgt gemäß § 25 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NW handelt, wer die o.g. Festsetzungen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht beachtet

Die unter Ziffer 4 genannten Festsetzungen für die forstliche Nutzung betreffen folgende in der Festsetzungskarte dargestellte Flächen:

Cb 4.2	Dahlemer Wald (Abt 32D, 42A2, 42B, 42C1) Flächengröße ca.: 8,8 ha	Festgesetzt unter NSG 2.1-7
Bf 4.3	entfällt	
Fd 4.4	Kirchenbusch (Abt.: 28 B, 28 c) Flächengröße ca.: 1,9 ha	Festgesetzt unter NSG 2.1-21
Fb-Fc 4.5 sowie	Buchenbestände in der Quellregion des Archetsbaches	Festgesetzt unter NSG 2.1-22
Fb 4.6	Buchenbestände in der Quellregion des Nonnenbaches	

Die unter Ziffer 4 genannten Festsetzungen gelten ferner für alle in den Schutzgebieten nach § 26 LG NW festgesetzten forstlichen Maßnahmen nach Ziffer 5, soweit hierbei auf § 25 LG NW hingewiesen wird.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.0 ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN
(§ 26 LG NW)**

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die förmliche Enteignung, die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 7 sowie 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o. g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

Unter anderem ist das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Euskirchen ein Instrument zur Umsetzung von Maßnahmen.

Allgemeine Festsetzungen

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die nachfolgenden Vorgaben und Grundsätze zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Für die Naturschutzgebiete und flächenhaften Naturdenkmale sind, soweit erforderlich, gebietsspezifische, parzellenscharfe Pflege- und Entwicklungskonzepte aufzustellen.

Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, "Warburger Vertrag") und andere Planungen (u.a. Flurbereinigung Dahlem, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung und Straßenplanung).

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1	ANLAGE ODER WIEDERHERSTELLUNG NATURNÄHER LEBENSÄÄUME	
	Erstpfl egemaßnahmen:	
	Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen, vornehmlich in den Auenbereichen vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes; Umwandlung von Äckern, Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Naßbrachen (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde).	Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen.
	Pflege von Hecken:	Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungssträgern.
	Abschnittsweise alle zehn bis zwanzig Jahre "auf Stock setzen", evtl. einzelne Durchwachser belassen, seitlicher Rückschnitt je nach Erfordernis im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; Entwicklung eines zwei bis drei Meter breiten Wildkrautsaumes an beiden Seiten der Hecke, alle zwei bis drei Jahre Pflege des Saumes durch Mahd (abschnittsweise im Herbst); Rotbuchenhecken (ähnlich Monschauer Hecken): Rückschnitt alle drei bis fünf Jahre auf ca. 0,8 Meter Höhe, Erhaltung von Durchwachsern im Abstand von vier bis zehn Metern, Entnahme der Durchwachser einzelstammweise nach Erreichen der "Brennholz"-Stärke.	Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.
	Pflege von Grünlandbereichen	
	Die Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms.	
	Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.2-2/4 festgesetzt :	
5.1/2.1-1/1	die Entfernung der Fichten aus den Talauen	NSG „Wolfweid“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Wolfweid“
5.1/2.1-2/1	die Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges auf Feuchtstandorten	NSG „Baasemer Heide“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2/2	die biotoptypenabhängige Pflege und Entwicklung des Grünlandes: - einschürige Mahd ab 15. Juli oder später mit Abtransport des Mähgutes; anfangs aufe 2schürige Mahd mit Abtransport des	NSG „Baasemer Heide“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Mähgutes zum Zwecke der Aushagerung, keine Düngung und Kalkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen), jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen 	
5.1/2.1-2/3	die Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten	NSG „Baasemer Heide“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2/4	die sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können	NSG „Baasemer Heide“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-3/1	die Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges auf Feuchtstandorten	NSG „Berker Wiesen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-3/2	<p>die biotoptypenabhängige Pflege und Entwicklung des Grünlandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschürige Mahd ab 15. Juli oder später mit Abtransport des Mähgutes; anfangs ggfs. 2schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes zum Zwecke der Aushagerung, keine Düngung und Kalkung - ggf. Vegetationskontrolle (z. B. Entfernung von Gehölzen), jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen 	NSG „Berker Wiesen“
5.1/2.1-3/3	die Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten	NSG „Berker Wiesen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-3/4	die sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können	NSG „Berker Wiesen“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-4/1	die Entfernung der Fichten aus dem Bachtal	NSG „Ohmbach“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-4/2	die Entfernung von Gehölzen im Quellbereich	NSG „Ohmbach“
5.1/2.1-4/3	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Ohmbach“
5.1/2.1-5/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-5/2	die Entfernung von Gehölzen im Bereich der Pfeifengras- und Feuchtheidereste	NSG „Honertseifen und Heinborn“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-5/3	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-5/4	ein Schutz der Hecken und Gehölze vor Beweidung durch Abzäunen,	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-5/5	die Wiedervernässung der Feuchtheide,	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-5/6	ein Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung zur Optimierung des naturnahen Bachverlaufes (gilt für BK 5604-023),	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-6/1	die Entfernung der Fichten aus den Bachauen	NSG „Rotbach“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-6/2	die Beibehaltung der Grünlandnutzung sowie Entfernung aufkommender Gehölze mit Ausnahme bachbegleitender Gehölze	NSG „Rotbach“
5.1/2.1-6/3	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Rotbach“
5.1/2.1-7/1	die sukzessive Entfernung der Fichten aus den Auebereichen	NSG „Simmeler Bach“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Simmeler Bach“
5.1/2.1-7/3	eine Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten,	NSG „Simmeler Bach“
5.1/2.1-7/4	ein Schutz der Ufergehölzsäume durch Abzäunen (gilt für BK 5504-014, BK 5504-016),	NSG „Simmeler Bach“
5.1/2.1-7/5	die Wiedervernässung der Fläche (gilt für BK 5503-013)	NSG „Simmeler Bach“
5.1/2.1-8/1	die Entfernung bzw. Auflichtung der Fichtenbestände	NSG „Pirensberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-8/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Pirensberg“
5.1/2.1-9/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Kyllaue“
5.1/2.1-10/1	die Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten, Grauerlen)	NSG „Bruchwälder im Forst Schmidthelm“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Bruchwälder im Forst Schmidthelm“
5.1/2.1-10/3	eine Wiedervernässung durch Schließen der Draingräben,	NSG „Bruchwälder im Forst Schmidthelm“
5.1/2.1-11/1	eine Umwandlung der Fichten und Pappeln in bodenständige Gehölzbestände	NSG „Obere Urft“ In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-11/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Obere Urft“
5.1/2.1-12/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Gehölzstrukturen: <ul style="list-style-type: none"> - extensive Bewirtschaftung (Mahd) der Flächen unter Ausschluss von Düngung, Vegetationskontrolle, - Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen und Heiden auf geeigneten Standorten, 	NSG „Dahlemer Binz“ Primäres Ziel ist die Erhaltung und Wiederentwicklung der Borstgrasrasen und Heiden durch Entbuschung und extensive Mahd sowie die Erhaltung der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften in den Weihern durch Sicherung des Wasserregimes und durch Gewässerreinigung.
5.1/2.1-13/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes: <ul style="list-style-type: none"> - extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung mit geeigneten Nutztier- rassen (Schafen oder Rindern) nach Kulturlandschaftsprogramm, ersatzweise einschürige Mahd ab 1.8., bei schwachwüchsigen Beständen Pflegemahd in 3-jährigem Abstand - regelmäßige Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen zwischen August und Februar), dabei jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen 	NSG „Grossebach“ Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-13/2	die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung der Fischteiche,	NSG „Grossebach“
5.1/2.1-13/3	Anlage von Uferrandstreifen entlang des Gewässers	NSG „Grossebach“
5.1/2.1-14/1	die Entfernung der Fichten im Bereich des Steinbruchs	NSG „Kalktriften westlich Dahlem“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes: <ul style="list-style-type: none"> - extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung mit geeigneten Nutztier- rassen (Schafen oder Rindern) nach Kulturlandschaftsprogramm, ersatzweise einschürige Mahd ab 1.8., bei schwachwüchsigen Beständen Pflegemahd in 3-jährigem Abstand - regelmäßige Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen zwischen August und Februar), dabei jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen 	NSG „Kalktriften westlich Dahlem“ Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist ent-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen 	sprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-14/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen	NSG „Kalktriften westlich Dahlem“
5.1/2.1-15/1	die sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fichtenbestände in bodenständige Gehölzbestände	NSG „Ermberg“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-15/2	<p>die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung mit geeigneten Nutztier-rassen (Schafen oder Rindern) nach Kulturlandschaftsprogramm, ersatzweise einschürige Mahd ab 1.8., bei schwachwüchsigen Beständen Pflegemahd in 3-jährigem Abstand - regelmäßige Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen zwischen August und Februar), dabei jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen 	<p>NSG „Ermberg“</p> <p>Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.</p>
5.1/2.1-15/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen	NSG „Ermberg“
5.1/2.1-16/1	die Entfernung der nicht bodenständigen Fichten und Pappeln aus den Auen	NSG „Ufttal mit Nebentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken	NSG „Ufttal mit Nebentälern“
5.1/2.1-16/3	das Abzäunen der Ufer und Auszäunen feuchter Bereiche auf Weideflächen zur Vermeidung von Trittschäden,	NSG „Ufttal mit Nebentälern“
5.1/2.1-16/4	die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlschwellen, Stauhaltungen),	NSG „Ufttal mit Nebentälern“
5.1/2.1-16/5	die Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche (gilt für BK 5505-032),	NSG „Ufttal mit Nebentälern“
5.1/2.1-17/1	die Erhaltung und Pflege von Hecken	NSG „Schmidtheimer Wiesen“
5.1/2.1-17/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Schmidtheimer Wiesen“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-18/1	<p>die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung mit geeigneten Nutztier- rassen (Schafen oder Rindern) nach Kul- turlandschaftsprogramm, ersatzweise ein- schürige Mahd ab 1.8., bei schwachwüch- sigen Beständen Pflegemahd in 3-jährigem Abstand - regelmäßige Vegetationskontrolle (Entfer- nung von Gehölzen zwischen August und Februar), dabei jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgrup- pen als Habitatstrukturen für typische Fau- nenelemente - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbe- sondere Extensivierung der Grünlandnut- zung auf angrenzenden Flächen 	<p>NSG „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucher- bachtal“</p> <p>Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftsty- pischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbin- dungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflan- zen und Tiere. Die darin eingeschlos- senen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusam- men mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbrei- tungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeein- flusste Vegetation der Bachtäler ist ent- sprechend zu sichern und wiederherzu- stellen.</p>
5.1/2.1-18/2	Schutz der Felsbereiche, des Steinbruchs und Kalkköpfe durch Auszäunen,	NSG „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucher- bachtal“
5.1/2.1-19/1	die sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fich- tenbestände in bodenständige Gehölzbestände	NSG „Kalktriften nördlich Dahlem“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-19/2	<p>die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Grünlandnutzung möglichst durch Beweidung mit geeigneten Nutztier- rassen (Schafen oder Rindern) nach Kul- turlandschaftsprogramm, ersatzweise ein- schürige Mahd ab 1.8., bei schwachwüch- sigen Beständen Pflegemahd in 3-jährigem Abstand - regelmäßige Vegetationskontrolle (Entfer- nung von Gehölzen zwischen August und Februar), dabei jedoch Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgrup- pen als Habitatstrukturen für typische Fau- nenelemente - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbe- sondere Extensivierung der Grünlandnut- zung auf angrenzenden Flächen 	<p>NSG „Kalktriften nördlich Dahlem“</p> <p>Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftsty- pischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbin- dungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflan- zen und Tiere. Die darin eingeschlos- senen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusam- men mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbrei- tungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeein- flusste Vegetation der Bachtäler ist ent- sprechend zu sichern und wiederherzu- stellen.</p>
5.1/2.1-19/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Aus- zäunen	NSG „Kalktriften nördlich Dahlem“
5.1/2.1-20/1	Fichten- und Kiefernanflug beseitigen	NSG „In der Wasserdell“
5.1/2.1-20/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „In der Wasserdell“
5.1/2.1-20/3	die Entfernung der Fichten im Bereich der Feucht- stellen zur Wiederherstellung von Feuchtheiden und Moorlebensräumen	NSG „In der Wasserdell“ In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-20/4	Umwandlung der Fichten in standortgerechte Laubholzbestände auf nicht mehr als Heidemoor regenerierbaren Flächen	NSG „In der Wasserdell“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-20/5	eine Wiedervernässung	NSG „In der Wasserdell“ Die Heidemoor- und Feuchtheideflächen sind durch Sicherung des Wasserregimes (Schließung der Entwässerungsgräben) zu erhalten und regenerieren
5.1/2.1-21/1	die Entfernung der Fichten aus den Talwiesen und Bachauen	NSG „Glaadbachtal mit Nebenbächen“ In Verbindung mit § 25 LG NW, festgesetzt gem. Ziffer 4.4
5.1/2.1-21/2	die Erhaltung und Pflege der Hecken	NSG „Glaadbachtal mit Nebenbächen“
5.1/2.1-21/3	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes Das Grünland darf ausschließlich gemäht werden, dauerhaft nasse Bereiche sind von der Bewirtschaftung auszunehmen. Ausgenommen hiervon bleiben hängige Flächen im Bereich der Untermühle. Diese dürfen extensiv mit Schafen mit max. 1,4 GV/ha in der Zeit vom 15.05 - 31.10. eines Jahres ohne Zufütterung und Düngung beweidet werden.	NSG „Glaadbachtal mit Nebenbächen“
5.1/2.1-22/1	die Entfernung der Fichten und anderen nicht bodenständigen Gehölzen aus den Bachauen, dies schließt auch die Beseitigung von erneutem Anflug dieser Gehölze mit ein,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/2	die Beseitigung von Gehölzen auf Moor- und Feuchtheidestandorten	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/3	die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrrieren (z. B. Sohlschwellen, Stauhaltungen),	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“
5.1/2.1-22/4	die Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“
5.1/2.1-22/5	der Rückbau bzw. ökologisch orientierte Umgestaltung der in den Talauen befindlichen Teichanlagen,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“
5.1/2.1-22/6	die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von bachbegleitenden Erlen- und Weidenbeständen, Auen-, Bruch- und Moorwäldern durch Beseitigung oder Umbau von Nadelholz- und Pappelforsten, bzw. auch durch Initialpflanzung an geeigneten Bachabschnitten (möglichst in Verbindung mit Biotopkomplexen),	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/7	die Beseitigung von Nadelwaldbestockungen auch außerhalb der Auenbereiche und Umwandlung in naturnahe Laubwälder; in ausgewählten Bereichen auch ohne Nutzung,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/8	eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-22/9	das Offenhalten der feuchte beeinflussten Biotoptypen (z. B. Feuchtwiesen, Seggenriedern) durch Mahd und Vermeidung von Nährstoffeinträgen,	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“
5.1/2.1-22/10	Zur Sicherung von Altholz und Totholz sind in über 120-jährigen Laubwaldbeständen jeweils 5 - 10 starke Bäume des Oberbestandes je Hektar geschützter Waldfläche (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu erhalten.	NSG „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-23/1	die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze im Bereich der Feuchtheide- und Borstgrasrasenflächen und entlang des Bachlaufes	NSG „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“ In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-23/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“
5.1/2.1-23/3	die Renaturierung des Bachlaufes sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben.	NSG „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“
5.1/2.1-24/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Quellsumpf westlich Schmidtheim“
5.1/2.1-25/1	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes	NSG „Feuchtwiese südöstlich von Baasem“
5.1/2.2-2/1 BC Bd	<p>Entwicklung und Anreicherung der Berkeae zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Berkeae und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Förderung einer extensiven Grünlandnutzung 	<p>Berke mit Aue nördlich von Berk LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-2/2 Ad Ae Bd Be	<p>Entwicklung und Anreicherung der Berkeae zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Berkeae und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes 	<p>Berke mit Aue südlich von Berk LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>
5.1/2.2-2/3 Cd Dd	<p>Entwicklung und Anreicherung der Aue des Simmeler Baches zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Simmelaue und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes und Umwandlung von Acker in Grünland 	<p>Simmel mit Aue nördlich von Baasem LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>
5.1/2.2-2/4 Ce De	<p>Entwicklung und Anreicherung der Kyllaue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kyllaue und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, 	<p>LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“ Kyll mit Aue zwischen „NSG 2.1-9 Kyllaue“ und Landesgrenze</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald,▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze,▪ Förderung einer extensiven Grünlandnutzung▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes	<p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.2 ANPFLANZUNGEN UND ANLAGE VON KRÄUTER-UND STAUDENSÄUMEN**

Aufgrund § 26 Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.2/2.2-1/1 bis 5.2/2.2-1/4 festgesetzt:

Für die Anpflanzungen gelten die unter 5.0 festgesetzten Vorgaben und Grundsätze nebst Pflanzliste.

Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der nachfolgenden Pflanzliste zu erfolgen.

Bei Ergänzung und Erweiterung von Baumreihen (Alleen) oder Heckenstrukturen sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten;
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern;
- wechselnde Heckenbreite (5-15 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar;
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind.
- allseitig vorgelagerter Wildkrautsaum nach Möglichkeit nur auf Längsfurchen und mindestens 4 m breit, der in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre zu mähen ist;

Bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen wird ein mindestens 3 m breiter Streifen entlang von Wegen oder Gewässerläufen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 - 3 Jahre gepflegt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Die Realisierung der Anpflanzungen auf anderen als den dargestellten Grundstücksflächen ist im selben Landschaftsraum zulässig (§ 26 (2) LG NW).

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

Die Anlage der Saumbiotop dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

Kräuter- und Staudensäume

- sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere
- sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten
- bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Bäume:**

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Espe (*Populus tremula*)
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)
 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 Vogelkirsche (*Prunus avium*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Wildapfel (*Malus sylvestris*)
 Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)

Sträucher:

Alpenjohannisbeere (*Ribes alpina*)
 Faulbaum (*Frangula alnus*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Korbweide (*Salix viminalis*)
 Mehlbeere (*Sorbus aria*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
 Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
 Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)

5.2/2.2-1/1
Ce

Gehölzstreifen im Wechsel mit Kräuter- und Staudensäumen

LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“
Wegränder südlich von Baasem5.2/2.2-1/2
Ce

Baumreihen

LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“
Wegränder südlich von Baasem5.2/2.2-1/3
Cd Dd

Gehölzstreifen im Wechsel mit Kräuter- und Staudensäumen

LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“
Wegränder nördlich von Baasem5.2/2.2-1/4
Cd Dd

Baumreihe

LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“
Wegränder nördlich von Baasem